

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 266

21. Jahrgang

27. September 1978

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

	I	Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
*		Verordnung (EWG) Nr. 2213/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten	1
		Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten	2
		Protokoll Nr. 1 über die technische und finanzielle Zusammenarbeit	27
		Protokoll Nr. 2 über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	30
		Schlußakte	87

Preis: DM 6,80

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2213/78 DES RATES

vom 26. September 1978

über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in der Erwägung, daß es angezeigt ist, das am 18. Januar 1977 in Brüssel unterzeichnete Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten zu schließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 51 des Abkommens vorgesehene Notifizierung vor ⁽²⁾.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. September 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 133 vom 6. 6. 1977, S. 52.

⁽²⁾ Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.

KOOPERATIONSABKOMMEN

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik
Ägypten

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER,

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON DÄNEMARK,

DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,

DER PRÄSIDENT IRLANDS,

DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,

SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG VON LUXEMBURG,

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE,

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS
GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND

und

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits,

DER PRÄSIDENT DER ARABISCHEN REPUBLIK ÄGYPTEN

andererseits,

PRÄAMBEL

IN DEM WUNSCH, ihren gemeinsamen Willen zum Ausdruck zu bringen, ihre freundschaftlichen Beziehungen unter Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen aufrechtzuerhalten und zu verstärken,

ENTSCHLOSSEN, eine umfassende Zusammenarbeit einzuführen, die zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Ägyptens beitragen und dadurch die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Ägypten vertiefen wird,

ENTSCHLOSSEN, unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes ihrer Länder die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Ägypten auf dem Gebiet von Wirtschaft und Handel zu fördern und eine sichere Grundlage dieser Zusammenarbeit im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen zu gewährleisten,

IN DEM FESTEN WILLEN, ein neues Modell für die Beziehungen zwischen entwickelten Staaten und Entwicklungsstaaten, das mit den Bestrebungen der internationalen Gemeinschaft nach einer gerechteren und ausgewogeneren Wirtschaftsordnung vereinbar ist, zu schaffen,

IN DER FESTSTELLUNG, daß das am 18. Dezember 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen in Artikel 17 den Abschluß eines Abkommens auf erweiterter Grundlage vorsieht,

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER:

Renaat VAN ELSLANDE,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON DÄNEMARK:

Jens CHRISTENSEN,
Botschafter,
Staatssekretär;

DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

Hans-Dietrich GENSCHER,
Bundesminister des Auswärtigen;

DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK:

Louis de GUIRINGAUD,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

DER PRÄSIDENT IRLANDS:

Garret FITZGERALD,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK:

Arnaldo FORLANI,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG VON LUXEMBURG:

Gaston THORN,
Ministerpräsident und Minister für auswärtige Angelegenheiten der Regierung des Großherzogtums Luxemburg;

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE:

Max van der STOEL,
Minister für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande;

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS
GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND:

Anthony CROSLAND, MP,

Minister für auswärtige und Commonwealth-Angelegenheiten des Königreichs Großbritannien und Nordirland;

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

Anthony CROSLAND, MP,

Amtierender Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften,

Minister für auswärtige und Commonwealth-Angelegenheiten des Königreichs Großbritannien und Nordirland;

Claude CHEYSSON,

Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften;

DER PRÄSIDENT DER ARABISCHEN REPUBLIK ÄGYPTEN:

Zakareya Tawfik ABDEL-FATTAH,

Minister für Außenhandel der Arabischen Republik Ägypten;

Artikel 1

Ziel dieses Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Ägypten ist es, eine globale Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zu fördern, um zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Ägyptens beizutragen und die Vertiefung ihrer Beziehungen zu erleichtern. Zu diesem Zweck werden Bestimmungen und Maßnahmen für den Bereich der wirtschaftlichen, technischen und finanziellen Zusammenarbeit und für den Handel festgelegt und durchgeführt.

- die Ziele und Prioritäten der Entwicklungspläne und -programme Ägyptens,
- die Zweckmäßigkeit, integrierte Aktionen durch abgestimmten Einsatz verschiedener Maßnahmen zu verwirklichen,
- die Zweckmäßigkeit, die regionale Zusammenarbeit zwischen Ägypten und anderen Staaten zu unterstützen.

TITEL I

WIRTSCHAFTLICHE, TECHNISCHE
UND FINANZIELLE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 2

Die Gemeinschaft und Ägypten stellen eine Zusammenarbeit her mit dem Ziel, durch Maßnahmen in Ergänzung der eigenen Bemühungen Ägyptens zur Entwicklung dieses Landes beizutragen und die bestehenden Wirtschaftsbeziehungen auf möglichst breiter Grundlage und zum Wohl beider Vertragsparteien zu verstärken.

Artikel 3

Bei der Durchführung der in Artikel 2 genannten Zusammenarbeit werden insbesondere berücksichtigt:

- Artikel 4*
- (1) Zweck der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Ägypten ist es, insbesondere folgende Ziele zu fördern:
- eine Beteiligung der Gemeinschaft an den Bemühungen Ägyptens um den Ausbau der Produktion und der Wirtschaftsinfrastruktur im Hinblick auf die Diversifizierung der Struktur seiner Wirtschaft. Diese Beteiligung soll insbesondere im Rahmen der Industrialisierung Ägyptens und der Modernisierung der Landwirtschaft dieses Landes durchgeführt werden;
 - die Vermarktung und Absatzförderung der von Ägypten ausgeführten Waren;
 - eine industrielle Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Industrieproduktion Ägyptens auszubauen, insbesondere durch Maßnahmen, die geeignet sind,

- eine Beteiligung der Gemeinschaft an der Durchführung der Programme zur industriellen Entwicklung Ägyptens zu fördern;
 - die Organisation von Kontakten und Zusammenkünften zwischen Verantwortlichen für die Industriepolitik, Investoren und Unternehmen Ägyptens und der Gemeinschaft zu begünstigen, um die Anknüpfung neuer industrieller Beziehungen zu unterstützen, und zwar in Übereinstimmung mit den Zielen des Abkommens;
 - den Erwerb von Patenten und sonstigem gewerblichen Eigentum zu günstigen Bedingungen durch eine Finanzierung gemäß Protokoll Nr. 1 bzw. durch geeignete andere Vereinbarungen mit Unternehmen und Einrichtungen innerhalb der Gemeinschaft zu erleichtern;
 - die Beseitigung der außertariflichen bzw. nicht durch Kontingentsmaßnahmen bedingten Hemmnisse für den Zugang zu den jeweiligen Märkten zu ermöglichen;
- eine Zusammenarbeit im Bereich der Wissenschaft, der Technologie und des Umweltschutzes;
- die Beteiligung der Unternehmen der Gemeinschaft an den Forschungs-, Produktions- und Verarbeitungsprogrammen zur Erschließung der Ressourcen Ägyptens und an allen auf die Valorisierung dieser Ressourcen an Ort und Stelle ausgerichteten Tätigkeiten, sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der zu diesem Zwecke zwischen den jeweiligen Unternehmen geschlossenen Kooperations- und Investitionsverträgen;
- eine Zusammenarbeit auf dem Fischereisektor;
- die Förderung privater Investitionen im Interesse beider Vertragsparteien;
- eine gegenseitige Unterrichtung über die Wirtschafts- und Finanzlage und deren Entwicklung in dem für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Abkommens erforderlichen Umfang.
- (2) Die Vertragsparteien können andere Bereiche für eine Zusammenarbeit festlegen.

Artikel 5

- (1) Zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens legt der Kooperationsrat die allgemeine Ausrichtung der Zusammenarbeit in regelmäßigen Abständen fest.
- (2) Der Kooperationsrat hat die Aufgabe, nach Mitteln und Wegen zu suchen, um die Durchführung der Zusammenarbeit in den in Artikel 4 festgelegten Bereichen zu ermöglichen. Zu diesem Zweck kann er Beschlüsse fassen.

Artikel 6

Die Gemeinschaft beteiligt sich an der Finanzierung von Maßnahmen, die geeignet sind, die Entwicklung Ägyptens unter den in Protokoll Nr. 1 über die technische und finanzielle Zusammenarbeit angegebenen Bedingungen zu fördern, und wird dabei die Möglichkeiten für eine Dreiecks-Kooperation berücksichtigen.

Artikel 7

Die Vertragsparteien erleichtern die ordnungsgemäße Erfüllung der Kooperations- und Investitionsverträge, die den beiderseitigen Interessen entsprechen und in den Rahmen des Abkommens fallen.

TITEL II

HANDELSVERKEHR

Artikel 8

Ziel dieses Abkommens im Bereich des Handels ist es, den Handel zwischen den Vertragsparteien zu fördern, wobei ihrem jeweiligen Entwicklungsstand Rechnung getragen und ein besseres Gleichgewicht in ihrem Warenverkehr gewährleistet werden muß, um das Wachstumstempo des Handels Ägyptens zu beschleunigen und die Bedingungen für den Zugang seiner Waren zum Markt der Gemeinschaft zu verbessern.

A. Gewerbliche Erzeugnisse

Artikel 9

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 13, 14 und 16 werden die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung, die auf die weder in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft noch in Anhang A aufgeführten Waren mit Ursprung in Ägypten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft angewandt werden, nach folgendem Zeitplan abgebaut:

Zeitplan	Senkungssatz
— bei Inkrafttreten des Abkommens	80 %
— ab 1. Juli 1977	100 %

Artikel 10

(1) Für jede Ware gelten als Ausgangszollsätze, nach denen die Senkungen gemäß Artikel 9 vorgenommen werden,

— für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung: die Zölle, die am 1. Januar 1975 gegenüber Ägypten gemäß Anhang I des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Ägypten vom 18. Dezember 1972 tatsächlich erhoben wurden,

— für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich: die gegenüber Ägypten am 1. Januar 1972 tatsächlich erhobenen Zölle.

(2) Bei der Anwendung der nach Artikel 9 gesenkten Zollsätze wird auf die erste Dezimalstelle ab- bzw. aufgerundet.

Soweit nicht die Gemeinschaft Artikel 39 Absatz 5 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge vom 22. Januar 1972 anwendet, wird bei der Anwendung des Artikels 9 hinsichtlich der spezifischen Zölle oder des spezifischen Anteils der gemischten Zölle der Zolltarife Irlands und des Vereinigten Königreichs auf die vierte Dezimalstelle ab- bzw. aufgerundet.

Artikel 11

(1) Bei Zöllen mit einem Schutz- und einem Finanzzollanteil gilt Artikel 9 für den Schutzzollanteil.

(2) Gemäß Artikel 38 der in Artikel 10 genannten Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge ersetzt das Vereinigte Königreich die Finanzzölle und den Finanzzollanteil der Zölle durch eine inländische Abgabe.

Artikel 12

Die mengenmäßigen Beschränkungen, die auf die weder in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft noch in Anhang B aufgeführten Waren mit Ursprung in Ägypten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft angewandt werden, sowie die Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen werden am Tag des Inkrafttretens des Abkommens aufgehoben.

Artikel 13

Die Maßnahmen nach Artikel 1 des Protokolls Nr. 7 der in Artikel 10 genannten Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge, die sich auf die Einfuhr von Kraftfahrzeugen und die Kraftfahrzeugmontage-Industrie in Irland beziehen, finden auf Ägypten Anwendung.

Artikel 14

(1) Für die Einfuhr der nachstehend aufgeführten Waren gelten Jahresplafonds; bei Überschreitung dieser Plafonds können die gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zollsätze nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 wiederangewandt werden; die für das Jahr des Inkrafttretens des Abkommens festgesetzten Plafonds sind jeweils neben den Waren angegeben.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Plafonds (in Tonnen)
27.10	<p>Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichts-hundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>A. Leichtöle: III. zu anderer Verwendung</p> <p>B. mittelschwere Öle: III. zu anderer Verwendung</p> <p>C. Schweröle: I. Gasöl: c) zu anderer Verwendung</p> <p>II. Heizöl: c) zu anderer Verwendung</p>	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Plafonds (in Tonnen)
27.10 (Fortsetzung)	III. Schmieröle und andere: c) zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Vorschrift 7 zu Kapitel 27 d) zu anderer Verwendung	450 000
27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe: A. Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichts- hundertteilen oder mehr: I. zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe B. andere: I. handelsübliches Butan und handelsübliches Propan: c) zu anderer Verwendung	
27.12	Vaselin: A. roh: III. zu anderer Verwendung B. andere	
27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rück- stände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt: B. andere: I. roh: c) zu anderer Verwendung II. andere	
27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien: C. andere: II. andere	
31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel	35 000
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzel- verkauf	7 000
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	3 250

(2) Ab dem darauffolgenden Jahr werden die in Absatz 1 genannten Plafonds jährlich um 5 % angehoben.

(3) Die Gemeinschaft behält sich die Möglichkeit vor, für die Waren der Tarifstelle 28.40 B II (Phosphate, einschließlich Polyphosphate, ausgenommen Ammoniumphosphate) und des Kapitels 76 (Aluminium) des Gemeinsamen Zolltarifs Plafonds einzuführen.

(4) Sobald der Plafond für die Einfuhr einer unter diesen Artikel fallenden Ware erreicht ist, können bei

der Einfuhr der betreffenden Waren die gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zollsätze bis zum Ende des Kalenderjahres wiederangewendet werden.

(5) Wenn die Einfuhren in die Gemeinschaft bei einer plafondgebundenen Ware 75 % der festgesetzten Höhe erreichen, setzt die Gemeinschaft den Kooperationsrat hiervon in Kenntnis.

(6) Die in diesem Artikel vorgesehenen Plafonds werden spätestens am 31. Dezember 1979 aufgehoben.

Artikel 15

(1) Die Gemeinschaft behält sich vor, die Regelung für die Einfuhr der Mineralölerzeugnisse der Nummern 27.10, 27.11 A und B I, 27.12, 27.13 B und 27.14 des Gemeinsamen Zolltarifs zu ändern,

- wenn eine gemeinsame Definition des Ursprungs für die Erdölerzeugnisse angenommen wird,
- wenn im Rahmen einer gemeinsamen Handelspolitik Entscheidungen getroffen werden
- oder wenn eine gemeinsame Energiepolitik ausgearbeitet wird.

(2) In diesem Fall sorgt die Gemeinschaft dafür, daß für diese Erzeugnisse Einfuhrvorteile eingeräumt werden, die den in diesem Abkommen vorgesehenen Vorteilen gleichwertig sind.

Auf Antrag der anderen Vertragspartei finden bei Anwendung dieses Absatzes Konsultationen im Kooperationsrat statt.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 1 werden die zollfremden Regelungen für die Einfuhr von Erdölerzeugnissen von diesem Abkommen nicht berührt.

Artikel 16

Bei den in Anhang C aufgeführten Waren, die durch Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt sind, gelten die in Artikel 9 genannten Senkungen für den festen Teilbetrag der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft auf diese Waren erhobenen Abgaben.

B. Landwirtschaftliche Erzeugnisse*Artikel 17*

(1) Für nachstehende Waren mit Ursprung in Ägypten werden die Zollsätze bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um die jeweils angegebenen Prozentsätze gesenkt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Senkungssatz %
03.03	Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht:	
	A. Krebstiere:	
	ex IV. Garnelen:	
	— frisch oder gefroren	50
05.04	Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt	80
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:	
	A. Kartoffeln:	
	II. Frühkartoffeln:	
	ex a) vom 1. Januar bis 15. Mai:	
	— vom 1. Januar bis 31. März	40
	F. Hülsengemüse, auch ausgelöst:	
	II. Bohnen (Phaseolus-Arten):	
	ex a) vom 1. Oktober bis 30. Juni:	
	— vom 1. November bis 30. April	60
	ex H. Speisewiebeln, Schalotten und Knoblauch:	
	— Speisewiebeln, vom 1. Februar bis 30. April	60
	— Knoblauch, vom 1. Februar bis 31. Mai	50

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Senkungssatz %
07.01 (Fortsetzung)	M. Tomaten ex I. vom 1. November bis 14. Mai: — vom 1. Dezember bis 31. März	60
	ex S. Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack: — vom 15. November bis 30. April	40
07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert: B. andere (als zur Aussaat)	80
08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocatofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen: ex A. Datteln: — getrocknet	80
	H. andere (Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Guaven)	40
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: ex A. Orangen: , — frisch	60
	ex B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten: — frisch	60
	ex C. Zitronen: — frisch	40
	D. Pampelmusen und Grapefruits	80
	ex E. andere: Lumien und Limetten	80
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet: A. frisch: I. Tafeltrauben: ex a) vom 1. November bis 14. Juli: — vom 1. Dezember bis 30. April	60
ex 08.09	Andere Früchte, frisch: — Wassermelonen, vom 1. April bis 15. Juni	50
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnrn. 08.01 bis 08.05), getrocknet: E. Papaya-Früchte	50
09.04	Pfeffer der Gattung „Piper“; Früchte der Gattungen „Capsicum“ und „Pimenta“	80
09.09	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel- und Wacholderfrüchte	80
12.03	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat: E. andere (a)	50

(a) Dieses Zugeständnis gilt nur für Saaten, die den Bestimmungen der Richtlinien über die Vermarktung von Saat- und Pflanzgut entsprechen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Senkungssatz %
12.07	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert: A. Pyrethrum (Blüten, Blätter, Stiele, Rinde, Wurzeln) B. Süßholzwurzeln C. Tonkabohnen ex D. andere: — Kamille, Minze, Chinarinde, Quassia Amara (Holz und Rinde), Calabarbohnen, Kubebenpfeffer, Kokablätter, andere Hölzer, Wurzeln und Rinden; Moose, Flechten und Algen	80 80 80 80
12.08	Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch als Pulver oder sonst zerkleinert; Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	80
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht: ex B. andere: — Garnelen	50
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker: A. Mango-Chutney	80

(2) Bei frischen Zitronen der Tarifstelle 08.02 ex C des Gemeinsamen Zolltarifs ist Absatz 1 anwendbar, sofern auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft die Preise der aus Ägypten eingeführten Zitronen nach Verzollung und nach Abzug der anderen Einfuhrabgaben als Zölle gleich dem Referenzpreis zuzüglich der Inzidenz der gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zölle auf diesen Referenzpreis sowie zuzüglich eines Pauschalbetrags von 1,20 Rechnungseinheiten je 100 kg sind oder darüber liegen.

(3) Die anderen Einfuhrabgaben als Zölle nach Absatz 2 sind die Kosten, die für die Berechnung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse genannten Einfuhrpreise vorgesehen sind.

Für den Abzug der anderen Einfuhrabgaben als Zölle nach Absatz 2 behält sich die Gemeinschaft die Mög-

lichkeit vor, den abziehenden Betrag so zu berechnen, daß etwaige Nachteile, die sich aus der Inzidenz dieser Abgaben auf die Einfuhrpreise je nach Ursprung ergeben könnten, vermieden werden.

Die Artikel 23 bis 28 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 bleiben anwendbar.

(4) Abweichend von Absatz 1 sind Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich bis zum 1. Januar 1978 ermächtigt, bei der Einfuhr von frischen Orangen der Tarifstelle 08.02 ex A des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und anderen ähnlichen Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch, der Tarifstelle 08.02 ex B des Gemeinsamen Zolltarifs Zölle zu erheben, die nicht niedriger sein dürfen als die in Anhang D angegebenen Zölle.

Artikel 18

Für nachstehende Waren mit Ursprung in Ägypten gelten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft folgende Zollsätze:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet:	
	A. Speisezwiebeln	15 %
	ex B. andere:	
	— Knoblauch	14 %

Artikel 19

(1) Die Gemeinschaft trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit auf Reis der Tarifnummer 10.06 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Ägypten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft der nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis berechnete und bei der Einfuhr anwendbare Abschöpfungsbetrag, verringert um einen nach Maßgabe des Absatzes 3 berechneten Betrag, angewandt wird.

(2) Absatz 1 gilt für eine jährliche Menge von 32 000 Tonnen, sofern Ägypten bei der Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Waren eine besondere Abgabe in Höhe des Betrages erhebt, um den die Abschöpfung verringert wird, und der auf den Preis bei der Einfuhr in die Gemeinschaft aufgeschlagen wird.

(3) Der Betrag, um den die Abschöpfung verringert wird, wird von der Gemeinschaft vierteljährlich festgesetzt. Er entspricht 25 % des Mittelwertes der während eines Bezugszeitraums erhobenen Abschöpfungen. Dieser Bezugszeitraum sowie die Einzelheiten für die Anwendung dieses Artikels sind in einem Briefwechsel zwischen den Vertragsparteien festgelegt.

(4) Über das Funktionieren der in diesem Artikel vorgesehenen Regelung können im Kooperationsrat Konsultationen stattfinden.

Artikel 20

(1) Die Gemeinschaft trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit auf Kleie und andere Rückstände

vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Ägypten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft der nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen berechnete und bei der Einfuhr anwendbare Abschöpfungsbetrag, verringert um einen Pauschalbetrag in Höhe von 60 % des beweglichen Teilbetrages der Abschöpfung, angewandt wird.

(2) Absatz 1 ist anwendbar, sofern Ägypten bei der Ausfuhr der in diesem Absatz genannten Erzeugnisse eine besondere Abgabe in Höhe des Betrages erhebt, um den die Abschöpfung verringert wird, und der auf den Preis bei der Einfuhr in die Gemeinschaft aufgeschlagen wird.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden durch einen Briefwechsel zwischen der Gemeinschaft und Ägypten festgelegt.

(4) Auf Antrag einer der Vertragsparteien finden im Kooperationsrat Konsultationen über das Funktionieren der in diesem Artikel vorgesehenen Regelung statt.

Artikel 21

(1) Die in Artikel 17 vorgesehenen Senkungssätze gelten für die gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zollsätze.

(2) Jedoch dürfen die Zollsätze, die sich aus den von Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich vorgenommenen Senkungen ergeben, in keinem Falle niedriger sein als die von diesen Ländern gegenüber der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung angewandten Sätze.

(3) Sollte die Anwendung von Absatz 1 zu einer vorübergehenden Abweichung der Zölle von der Angleichung an den endgültigen Zollsatz führen, so können Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich jedoch abweichend von Absatz 1 ihre Zollsätze so lange aufrechterhalten, bis diese bei einer späteren Angleichung erreicht werden, oder gegebenenfalls den sich aus einer späteren Angleichung ergebenden Zollsatz anwenden, sobald bei einer Zollbewegung diese Höhe erreicht oder überschritten wird.

(4) Bei der Anwendung der nach Artikel 17 gesenkten Zollsätze wird auf die erste Dezimalstelle ab- bzw. aufgerundet.

Soweit nicht die Gemeinschaft Artikel 39 Absatz 5 der in Artikel 10 genannten Akte über die Beitrittsbe-

dingungen und die Anpassungen der Verträge angewendet, wird jedoch bei der Anwendung der gesenkten Zollsätze hinsichtlich der spezifischen Zölle oder des spezifischen Anteils der gemischten Zölle der Zolltarife Irlands und des Vereinigten Königreichs auf die vierte Dezimalstelle ab- bzw. aufgerundet.

(5) Die Abschöpfung, die die neuen Mitgliedstaaten der in Artikel 19 vorgesehenen Senkung zugrunde legen, ist die von ihnen zu dem jeweiligen Zeitpunkt gegenüber Drittländern angewendete Abschöpfung.

(6) Der bewegliche Teilbetrag der in Artikel 19 genannten Abschöpfung wird in den neuen Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Sätze berechnet.

Artikel 22

(1) Führt die Gemeinschaft als Folge der Durchführung ihrer Agrarpolitik eine besondere Regelung ein oder ändert sie die bestehende Regelung oder ändert oder erweitert sie die Bestimmungen über die Durchführung ihrer Agrarpolitik, so kann sie für die entsprechenden Waren die in diesem Abkommen vorgesehene Regelung ändern.

In diesen Fällen trägt die Gemeinschaft den Interessen Ägyptens in angemessener Weise Rechnung.

(2) Ändert die Gemeinschaft in Anwendung von Absatz 1 die in diesem Abkommen vorgesehene Regelung für unter Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallende Waren, so gewährt sie für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Ägypten einen Vorteil, der dem in diesem Abkommen vorgesehenen Vorteil vergleichbar ist.

(3) Über die Anwendung dieses Artikels können im Kooperationsrat Konsultationen stattfinden.

C. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 23

(1) Die in diesem Abkommen genannten Waren mit Ursprung in Ägypten dürfen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft keine günstigere Behandlung erfahren, als sie die Mitgliedstaaten untereinander gewähren.

(2) Bei Anwendung von Absatz 1 werden infolge der Anwendung der Artikel 32, 36 und 59 der in Arti-

kel 10 genannten Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erhobene Zölle und Abgaben gleicher Wirkung nicht berücksichtigt.

Artikel 24

(1) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für den kleinen Grenzverkehr räumt Ägypten der Gemeinschaft im Bereich des Handels eine Behandlung ein, die nicht ungünstiger ist als die Meistbegünstigungsregelung.

(2) Im Falle einer Beibehaltung oder der Gründung von Zollunionen oder Freihandelszonen findet Absatz 1 keine Anwendung.

(3) Außerdem kann Ägypten bei Maßnahmen im Hinblick auf eine regionale wirtschaftliche Integration oder zugunsten der Entwicklungsländer von Absatz 1 abweichen. Diese Maßnahmen werden der Gemeinschaft mitgeteilt.

Artikel 25

(1) Die Vertragsparteien teilen einander bei der Unterzeichnung dieses Abkommens ihre geltenden Außenhandelsvorschriften mit.

(2) Ägypten kann in seine Handelsregelung gegenüber der Gemeinschaft neue Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung oder neue mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung einführen und die Zölle und Abgaben oder mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung, die auf Waren mit Ursprung in oder mit Bestimmung nach der Gemeinschaft angewendet werden, erhöhen bzw. verschärfen, wenn diese Maßnahmen im Interesse seiner Industrialisierung und Entwicklung erforderlich sind. Diese Maßnahmen werden der Gemeinschaft mitgeteilt.

Zur Anwendung dieser Maßnahmen finden auf Antrag der anderen Vertragspartei Konsultationen im Kooperationsrat statt.

Artikel 26

Wendet Ägypten entsprechend seinen eigenen Rechtsvorschriften bei einem bestimmten Erzeugnis mengenmäßige Beschränkungen in Form von Kontingenten oder Devisenzuteilungen an, so behandelt es die Gemeinschaft als eine Einheit.

Artikel 27

Bei den in Artikel 46 des Abkommens vorgesehenen Prüfungen bemühen sich die Vertragsparteien um

Fortschritte bei der Beseitigung der Handelshemmnisse unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Erfordernisse der Entwicklung Ägyptens.

Artikel 28

Zur Anwendung dieses Titels sind in Protokoll Nr. 2 die Ursprungsregeln festgelegt.

Artikel 29

Wird das Zolltarifschema der Vertragsparteien bei unter das Abkommen fallenden Waren geändert, so kann der Kooperationsrat das Zolltarifschema für diese Waren an die betreffenden Änderungen anpassen.

Artikel 30

Die Vertragsparteien wenden keine internen Maßnahmen oder Praktiken steuerlicher Art an, die die Waren einer Vertragspartei gegenüber gleichartigen Ursprungswaren der anderen Vertragspartei unmittelbar oder mittelbar diskriminieren.

Für Waren, die in das Gebiet einer der Vertragsparteien ausgeführt werden, darf keine Erstattung für interne Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diese Waren unmittelbar oder mittelbar erhobenen Abgaben.

Artikel 31

Zahlungen im Zusammenhang mit Handelsgeschäften, die unter Einhaltung der Außenhandels- und Devisenregelungen durchgeführt werden, sowie die Überweisung dieser Beträge in den Mitgliedstaat der Gemeinschaft, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, oder nach Ägypten unterliegen keinen Beschränkungen.

Artikel 32

Das Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind; ebensowenig steht es Regelungen betreffend Gold und Silber entgegen. Diese Verbote oder

Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 33

(1) Stellt eine der Vertragsparteien in ihren Beziehungen zu der anderen Vertragspartei Dumping-Praktiken fest, so kann sie nach den in Artikel 35 festgelegten Modalitäten und Verfahren im Einklang mit dem Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens geeignete Maßnahmen gegen diese Praktiken treffen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei gegen Prämien und Subventionen gerichteten Maßnahmen die Bestimmungen des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens einzuhalten.

Artikel 34

Bei ernststen Störungen in einem Wirtschaftszweig oder bei Schwierigkeiten, die zu einer schwerwiegenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage in einer Region führen können, kann die betroffene Vertragspartei nach den in Artikel 35 festgelegten Modalitäten und Verfahren die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen.

Artikel 35

(1) Legt eine Vertragspartei für die Einfuhr von Waren, die die in Artikel 34 genannten Schwierigkeiten hervorrufen kann, ein Verwaltungsverfahren fest, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei mit.

(2) In den in Artikel 33 und 34 genannten Fällen stellt die betreffende Vertragspartei vor Ergreifen der darin vorgesehenen Maßnahmen oder in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe b) so schnell wie möglich dem Kooperationsrat alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine gründliche Prüfung der Lage im Hinblick auf eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten beeinträchtigen. Diese Maßnahmen müssen sich in ihrer Tragweite auf das zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt Notwendige beschränken.

Die Schutzmaßnahmen werden dem Kooperationsrat unverzüglich notifiziert und sind dort, insbesondere

im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

(3) Für die Durchführung des Absatzes 2 gilt folgendes:

- a) Bezüglich der Artikel 33 und 34 findet im Kooperationsrat eine Konsultation statt, bevor die betreffende Vertragspartei geeignete Maßnahmen trifft.
- b) Schließen außergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, eine vorherige Prüfung aus, so kann die betreffende Vertragspartei in den in den Artikeln 33 und 34 genannten Fällen unverzüglich die zur Abhilfe unbedingt erforderlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

Artikel 36

Bei bereits eingetretenen oder bei ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Ägyptens kann die betroffene Vertragspartei die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen. Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten beeinträchtigen. Sie werden der anderen Vertragspartei unverzüglich bekanntgegeben und sind, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmäßiger Konsultationen im Kooperationsrat.

TITEL III

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 37

(1) Es wird ein Kooperationsrat eingesetzt, der zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens in den darin vorgesehenen Fällen befugt ist, Beschlüsse zu fassen.

Die gefaßten Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese müssen die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen treffen.

(2) Der Kooperationsrat kann ferner Entschlüsse fassen, Empfehlungen aussprechen oder Stellungnahmen abgeben, die er für die Verwirklichung der gemeinsamen Ziele und das reibungslose Funktionieren des Abkommens als zweckmäßig erachtet.

(3) Der Kooperationsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 38

(1) Der Kooperationsrat besteht aus Vertretern der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und aus Vertretern Ägyptens andererseits.

(2) Der Kooperationsrat äußert sich im gegenseitigen Einvernehmen der Gemeinschaft einerseits und Ägyptens andererseits.

Artikel 39

(1) Der Vorsitz im Kooperationsrat wird abwechselnd von einer der Vertragsparteien nach den in seiner Geschäftsordnung festzulegenden Einzelheiten wahrgenommen.

(2) Der Kooperationsrat tritt einmal jährlich auf Veranlassung seines Präsidenten zusammen.

Er tritt ferner auf Antrag einer Vertragspartei nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammen, sooft dies aufgrund besonderer Umstände erforderlich ist.

Artikel 40

(1) Der Kooperationsrat kann beschließen, Ausschüsse einzusetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

(2) Der Kooperationsrat legt in seiner Geschäftsordnung Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise dieser Ausschüsse fest.

Artikel 41

Der Kooperationsrat trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um die erforderliche Zusammenarbeit und Fühlungnahme zwischen dem Europäischen Parlament und den Vertretern der Volksversammlung Ägyptens zu erleichtern.

Artikel 42

Jede Vertragspartei teilt auf Antrag der anderen Vertragspartei alle zweckdienlichen Auskünfte über die von ihr geschlossenen Abkommen mit, soweit sie Zolltarif- oder Handelsbestimmungen umfassen, sowie über die Änderungen ihres Zolltarifs oder ihrer Außenhandelsregelung.

Sollten diese Änderungen oder diese Abkommen sich unmittelbar und besonders auf das Funktionieren des Abkommens auswirken, so finden auf Antrag der anderen Partei entsprechende Konsultationen im Kooperationsrat statt, um den Interessen der Vertragsparteien Rechnung zu tragen.

Artikel 43

(1) Die Vertragsparteien treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen. Sie tragen für die Durchführung der in diesem Abkommen niedergelegten Ziele Sorge.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus dem Abkommen nicht erfüllt hat, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Sie übermittelt dem Kooperationsrat zuvor sämtliche Angaben, die für eine gründliche Prüfung der Lage im Hinblick auf eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung erforderlich sind.

Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten beeinträchtigen. Diese Maßnahmen werden dem Kooperationsrat unverzüglich mitgeteilt und können auf Antrag der anderen Vertragspartei Gegenstand von Konsultationen im Kooperationsrat sein.

Artikel 44

Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei in keiner Weise daran, Maßnahmen zu treffen,

- a) die sie für erforderlich erachtet, um eine ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widersprechende Preisgabe von Auskünften zu verhindern;
- b) die den Handel mit Waffen, Munition, Kriegsmaterial oder die zu Verteidigungszwecken unerläßliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen, sofern diese Maßnahmen bei den nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren die Wettbewerbsbedingungen nicht beeinträchtigen;
- c) die sie in Kriegszeiten oder im Falle schwerwiegender internationaler Spannungen als wesentlich für ihre eigene Sicherheit erachtet.

Artikel 45

In den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen

- darf die Regelung, die Ägypten gegenüber der Gemeinschaft anwendet, nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung der Mitgliedstaaten, ihrer Staatsangehörigen oder ihrer Gesellschaften führen;
- darf die Regelung, die die Gemeinschaft gegenüber Ägypten anwendet, nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung ägyptischer Staatsangehöriger oder Gesellschaften führen.

Artikel 46

Die Vertragsparteien prüfen entsprechend dem Verfahren für die Aushandlung des Abkommens erstmalig ab Anfang des Jahres 1979 und später ab Anfang 1984 die Ergebnisse des Abkommens sowie die etwaigen Verbesserungen, die von beiden Seiten ab 1. Januar 1980 und ab 1. Januar 1985 aufgrund der bis dahin mit dem Funktionieren des Abkommens gewonnenen Erfahrungen sowie aufgrund der Ziele des Abkommens vorgenommen werden können.

Artikel 47

Die Protokolle 1 und 2 und die Anhänge A, B, C und D sind Bestandteil des Abkommens. Die Erklärungen und Briefwechsel sind in der Schlußakte enthalten, die Bestandteil des Abkommens ist.

Artikel 48

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen tritt zwölf Monate nach dem Zeitpunkt der Notifizierung außer Kraft.

Artikel 49

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Maßgabe dieses Vertrages anwendbar ist, und für das Hoheitsgebiet der Arabischen Republik Ägypten.

Artikel 50

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und arabischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 51

Dieses Abkommen bedarf der Zustimmung durch die Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der in Absatz 1 genannten Verfahren notifiziert haben.

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten vom 18. Dezember 1972 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Til bekræftelse heraf har undertegnede befuldmægtigede underskrevet denne aftale.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

In witness whereof, the undersigned Plenipotentiaries have affixed their signatures below this Agreement.

En foi de quoi, les plénipotentiaires soussignés ont apposé leurs signatures au bas du présent accord.

In fede di che, i plenipotenziari sottoscritti hanno apposto le loro firme in calce al presente accordo.

Ten blijke waarvan de ondergetekende gevolmachtigden hun handtekening onder deze Overeenkomst hebben gesteld.

واثباتا لما تقدم ، وضع المندوبون المفوضون توقيعهم اسفل هذا الاتفاق .

Udfærdiget i Bruxelles, den attende januar nitten hundrede og syvoghalvfjerds.

Geschehen zu Brüssel am achtzehnten Januar neunzehnhundertsiebenundsiebzig.

Done at Brussels on the eighteenth day of January in the year one thousand nine hundred and seventy-seven.

Fait à Bruxelles, le dix-huit janvier mil neuf cent soixante-dix-sept.

Fatto a Bruxelles, addì diciotto gennaio millenovecentosettantasette.

Gedaan te Brussel, de achttiende januari negentienhonderd zevenenzeventig.

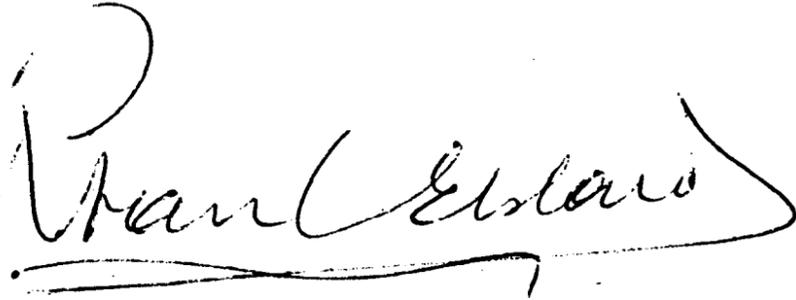
حرر في بروكسل في اليوم الثامن عشر من يناير سنة ألف وتسعمائة

وستة وسبعين .



Pour Sa Majesté le roi des Belges

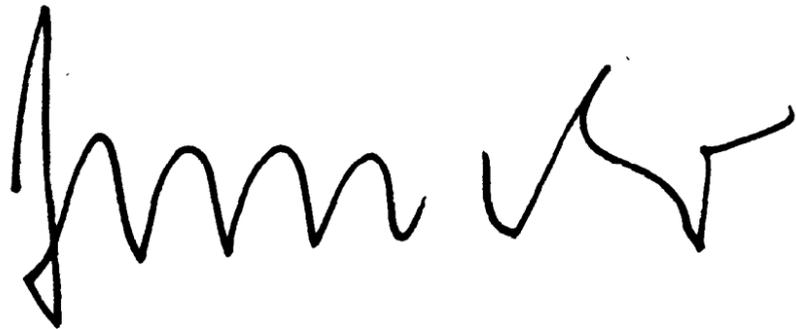
Voor Zijne Majesteit de Koning der Belgen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Paul Eyskens". The signature is written in a cursive style and is underlined with a single horizontal line.

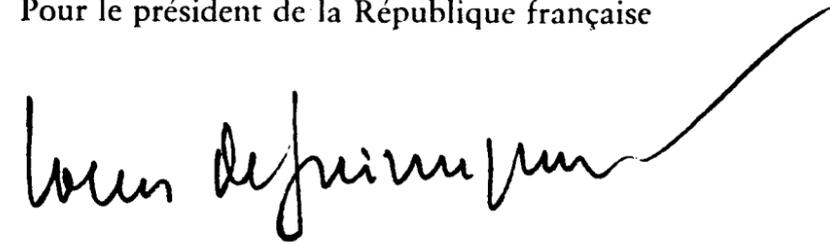
For Hendes Majestæt dronningen af Danmark

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Jan Christensen". The signature is written in a cursive style.

Für den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hans-Joachim Lauth". The signature is written in a cursive style.

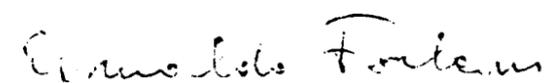
Pour le président de la République française

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Valéry Giscard d'Estaing". The signature is written in a cursive style.

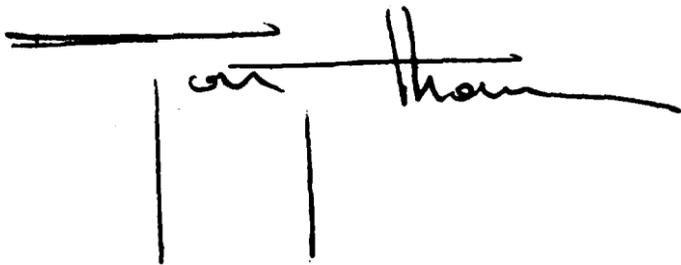
For the President of Ireland

A handwritten signature in black ink, appearing to read "James FitzGerald". The signature is written in a cursive style.

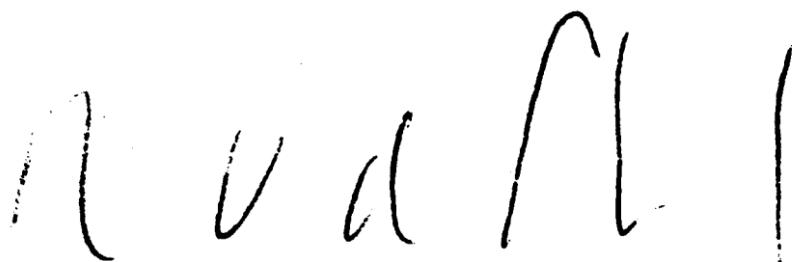
Per il presidente della Repubblica italiana

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Amintore Fanfani". The signature is written in a cursive style.

Pour Son Altesse Royale le grand-duc de Luxembourg



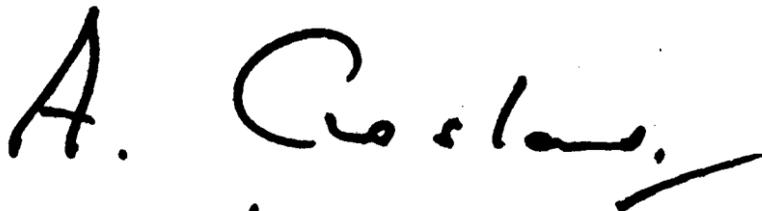
Voor Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden



For Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland

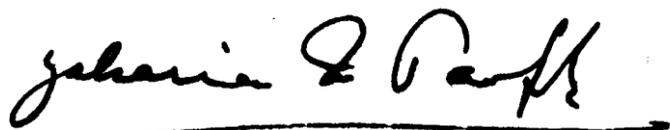


For Rådet for De europæiske Fællesskaber,
 Für den Rat der Europäischen Gemeinschaften,
 For the Council of the European Communities,
 Pour le Conseil des Communautés européennes,
 Per il Consiglio delle Comunità europee,
 Voor de Raad van de Europese Gemeenschappen,



C. Cheyran

عن رئيس جمهورية مصر العربية



ANHANG A

betreffend Waren, die gemäß Artikel 9 nicht unter die Abkommensregelung fallen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert: A. Laktose und Laktosesirup: I. mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff B. Glukose und Glukosesirup: I. mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff
22.03	Bier
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
22.09	Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°, unvergällt, Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken: B. zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen C. alkoholische Getränke
35.01	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime: A. Kasein C. andere
35.02	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate: A. Albumine: II. andere: a) Eialbumin und Milchalbumin

ANHANG B

Erzeugnisse, die nicht unter die in Artikel 12 vorgesehene Regelung fallen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
55.07	Drehergewebe aus Baumwolle
55.08	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle
58.02	Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert: A. Teppiche: ex II. andere: — aus Baumwolle
ex 58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05: — aus Baumwolle
ex 58.05	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnr. 58.06: — aus Baumwolle
ex 58.08	Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert: — aus Baumwolle
ex 58.09	Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert: Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv: — aus Baumwolle
ex 58.10	Stickereien als Meterware oder als Motiv: — aus Baumwolle
ex 59.01	Watte und Waren daraus; Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen: — aus Baumwolle
ex 59.13	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke: — aus Baumwolle
60.01	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert: ex C. aus anderen Spinnstoffen: — aus Baumwolle
ex 60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: — aus Baumwolle
60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. aus Baumwolle

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 60.05	Oberbekleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren; weder gummielastisch noch kautschutiert: — aus Baumwolle
ex 60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe): — aus Baumwolle
ex 61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben: — aus Baumwolle
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: — aus Baumwolle
ex 61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten: — aus Baumwolle
ex 61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: — aus Baumwolle
61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher: A. aus Baumwolle und mit einem Wert von mehr als 15 RE je kg Eigengewicht ex B. andere: — aus Baumwollgeweben
ex 61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren: — aus Baumwolle
ex 61.07	Krawatten: — aus Baumwolle
ex 61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen: — aus Baumwolle
ex 61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch: — aus Baumwolle
ex 61.10	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt: — aus Baumwolle
ex 61.11	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, z. B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel: — aus Baumwolle

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
62.01	Decken: B. andere: I. aus Baumwolle
ex 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushalts- wäsche, Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstat- tung: — aus Baumwolle
62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken: B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen: ex II. andere: — aus Baumwolle
62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerrüstungen: A. aus Baumwolle
62.05	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung: ex B. Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher und Staubtücher: — aus Baumwollgeweben

ANHANG C

betreffend die Waren nach Artikel 16

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt, ausgenommen Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, ohne Zusatz anderer Stoffe
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
19.01	Malz-Extrakt
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen
19.03	Teigwaren
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen und Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
ex 21.01	Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus: — ausgenommen geröstete Zichorienwurzeln und Auszüge hieraus
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel: A. Hefen, lebend: II. Backhefen
ex 21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, Zucker, Milcherzeugnisse, Getreide oder Getreideverarbeitungserzeugnisse enthaltend ⁽¹⁾
ex 22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnummer 20.07: — Milch oder Milchfett enthaltend

⁽¹⁾ Von diesem Wortlaut werden nur die Waren erfaßt, auf die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft der im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehene Zoll erhoben wird, der sich zusammensetzt aus einem Wertzoll, der den festen Teilbetrag dieses Zolls bildet, und einem beweglichen Teilbetrag.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: C. mehrwertige Alkohole: II. Mannit III. Sorbit
35.05	Dextrine und Dextrinleime, lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden: A. Zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen: I. auf der Grundlage von Stärke
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen: T. Sorbit, ausgenommen solcher der Tarifstelle 29.04 C III

ANHANG D

Mindestrestzölle, die gemäß Artikel 17 Absatz 4 angewendet werden dürfen

I. DÄNEMARK

Nummer des dänischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze
1	2	3
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:	
	A. Orangen:	
	I. Süßorangen, frisch:	
	a) vom 1. bis 30. April	2,6 %
	b) vom 1. bis 15. Mai	1,2 %
	c) vom 16. Mai bis 15. Oktober	0,8 %
	d) vom 16. Oktober bis 31. März	4 %
	II. andere:	
	ex a) vom 1. April bis 15. Oktober:	
	— frisch	3 %
	ex b) vom 16. Oktober bis 31. März:	
	— frisch	4 %
	ex B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:	
	— frisch	4 %

II. IRLAND

Nummer des irischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze
1	2	3
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:	
	A. Orangen:	
	I. Süßorangen, frisch	
	a) vom 1. bis 30. April	2,6 %
	b) vom 1. bis 15. Mai	1,2 %
	c) vom 16. Mai bis 15. Oktober	0,8 %
	d) vom 16. Oktober bis 31. März	4 %
	II. andere:	
	a) vom 1. April bis 15. Oktober:	
	1. frisch	3 %
	b) vom 16. Oktober bis 31. März:	
	1. frisch	4 %
	B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:	
	I. frisch	4 %

PROTOKOLL Nr. 1

über die technische und finanzielle Zusammenarbeit

Artikel 1

Im Rahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit beteiligt sich die Gemeinschaft an der Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Ägyptens.

Artikel 2

(1) Für die in Artikel 1 genannten Zwecke kann in der Zeit bis zum 31. Oktober 1981 ein Gesamtbetrag von 170 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten zur Verfügung gestellt werden, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) 93 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von Darlehen der Europäischen Investitionsbank, im folgenden „Bank“ genannt; diese Darlehen werden nach Maßgabe ihrer Satzung aus ihren eigenen Mitteln gewährt;
- b) 14 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von Darlehen zu Sonderbedingungen;
- c) 63 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse.

Aus den unter Buchstabe b) aufgeführten Beträgen können Beiträge zur Bildung von haftendem Kapital vorgesehen werden.

(2) Für die in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Darlehen werden in der Regel Zinsvergütungen in Höhe von höchstens 2 % aus den in Absatz 1 Buchstabe c) aufgeführten Mitteln gewährt.

Artikel 3

(1) Der in Artikel 2 festgesetzte Gesamtbetrag dient zur Finanzierung oder zur Beteiligung an der Finanzierung

- von Investitionsvorhaben im Bereich der Produktion und der wirtschaftlichen Infrastruktur, vor allem zur Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur Ägyptens und insbesondere zur Förderung seiner Industrialisierung und der Modernisierung der Landwirtschaft;
- der technischen Zusammenarbeit zur Vorbereitung oder Ergänzung der von Ägypten ausgearbeiteten Investitionsvorhaben;
- von Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit im Bereich der Ausbildung.

(2) Die Hilfen der Gemeinschaft dienen zur Deckung der Ausgaben, die für die Durchführung von genehmigten Vorhaben und Maßnahmen notwendig sind. Sie dürfen nicht zur Deckung laufender Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten verwendet werden.

Artikel 4

Die Bedingungen für die Finanzierung oder die Beteiligung an der Finanzierung der in Artikel 3 genannten Vorhaben und Maßnahmen werden nach Maßgabe der Artikel 2 und 6 entsprechend der Art und der besonderen Merkmale jedes Vorhabens bzw. jeder Maßnahme festgelegt.

Artikel 5

(1) Die für jedes Jahr für die verschiedenen Formen der Hilfe zu bindenden Beträge sind so gleichmäßig wie möglich über die gesamte Geltungsdauer dieses Protokolls zu verteilen. Während des ersten Anwendungszeitraums können die Mittelbindungen jedoch in annehmbaren Grenzen einen proportional höheren Betrag erreichen.

(2) Ein etwaiger Restbetrag von am Ende des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Zeitraums noch nicht gebundenen Mitteln wird ebenfalls in voller Höhe nach den in diesem Protokoll niedergelegten Modalitäten verwendet.

Artikel 6

(1) Die Laufzeit der von der Bank aus eigenen Mitteln gewährten Darlehen wird nach den wirtschaftlichen und finanziellen Merkmalen der Vorhaben, für die diese Darlehen bestimmt sind, festgelegt. Vorbehaltlich der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Zinsvergütung wird der von der Bank zur Zeit der Unterzeichnung des betreffenden Darlehensvertrags berechnete Zinssatz angewandt.

(2) Die Darlehen zu Sonderbedingungen werden für eine Dauer von 40 Jahren gewährt und sind 10 Jahre tilgungsfrei. Der Zinssatz beträgt 1 %.

(3) Die Darlehen können über den ägyptischen Staat oder über geeignete ägyptische Einrichtungen

gewährt werden, welche die Mittel zu Bedingungen an die Empfänger weiterzuleiten haben, die im Einvernehmen mit der Gemeinschaft nach den wirtschaftlichen und finanziellen Merkmalen der Vorhaben festgelegt worden sind.

Artikel 7

Im Einvernehmen mit Ägypten kann die Hilfe der Gemeinschaft zur Durchführung bestimmter Vorhaben in Form einer Mitfinanzierung geleistet werden, an der sich insbesondere Kredit- und Entwicklungsstellen und -institute Ägyptens, der Mitgliedstaaten oder dritter Staaten oder internationale Finanzorgane beteiligen können.

Artikel 8

Im Rahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit können begünstigt werden:

- a) allgemein:
 - der ägyptische Staat;
- b) im Einvernehmen mit dem ägyptischen Staat für von ihm genehmigte Vorhaben oder Maßnahmen:
 - öffentliche Entwicklungseinrichtungen Ägyptens;
 - private Einrichtungen, die in Ägypten für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung arbeiten;
 - Unternehmen, die ihre Tätigkeit nach Methoden der gewerblichen oder kaufmännischen Geschäftsführung ausüben und als Gesellschaften nach ägyptischem Recht gegründet worden sind;
 - Verbände von Erzeugern, die Staatsangehörige Ägyptens sind, oder, in Ermangelung derartiger Verbände, ausnahmsweise die Erzeuger selbst;
 - Stipendiaten und Praktikanten, die von Ägypten im Rahmen der in Artikel 3 genannten Ausbildungsmaßnahmen entsandt worden sind.

Artikel 9

(1) Mit Inkrafttreten des Abkommens bestimmen die Gemeinschaft und Ägypten einvernehmlich die spezifischen Ziele der finanziellen und technischen Zusammenarbeit nach den im Entwicklungsplan Ägyptens festgesetzten Prioritäten.

Diese Ziele können einvernehmlich überprüft werden, um Änderungen in der Wirtschaftslage Ägyptens oder

in den in seinem Entwicklungsplan festgelegten Zielsetzungen und Prioritäten Rechnung zu tragen.

(2) In dem nach Absatz 1 festgelegten Rahmen bezieht sich die finanzielle und technische Zusammenarbeit auf Vorhaben und Maßnahmen, die von Ägypten oder von anderen von diesem Land zugelassenen Empfängern ausgearbeitet wurden.

Artikel 10

(1) Zu jedem aufgrund dieses Protokolls gestellten Antrag auf finanzielle Hilfe werden der Gemeinschaft von den in Artikel 8 Buchstabe a) oder — mit Zustimmung Ägyptens — von den in Artikel 8 Buchstabe b) genannten Begünstigten die Unterlagen eingereicht.

(2) Die Gemeinschaft prüft die Finanzierungsanträge in Zusammenarbeit mit dem ägyptischen Staat und mit den Begünstigten in Übereinstimmung mit den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Zielen und teilt ihnen mit, ob diesen Anträgen stattgegeben wird.

Artikel 11

Die Verantwortung für die Durchführung der im Rahmen dieses Protokolls finanzierten Vorhaben sowie für die Verwaltung und Unterhaltung der erstellten Anlagen liegt bei Ägypten oder den anderen in Artikel 8 dieses Protokolls genannten Begünstigten.

Die Gemeinschaft vergewissert sich, daß diese finanziellen Hilfen für die beschlossenen Zwecke und wirtschaftlich optimal verwendet werden.

Artikel 12

(1) Bei Vorhaben und Maßnahmen, die von der Gemeinschaft finanziert werden, steht die Teilnahme an Ausschreibungen, Aufträgen und Verträgen allen natürlichen und juristischen Personen Ägyptens und der Mitgliedstaaten zu gleichen Bedingungen offen.

(2) Um die Beteiligung ägyptischer Unternehmen an der Ausführung von Bauaufträgen zu begünstigen, kann auf Vorschlag des zuständigen Gemeinschaftsorgans ein beschleunigtes Ausschreibungsverfahren mit verkürzten Fristen für die Einreichung von Angeboten in die Wege geleitet werden, wenn es sich um die Ausführung von Arbeiten handelt, die infolge ihres Umfangs hauptsächlich für ägyptische Unternehmen in Frage kommen.

Dieses beschleunigte Verfahren kann für Ausschreibungen mit einem Schätzwert von weniger als 1 Million Europäischen Rechnungseinheiten durchgeführt werden.

(3) Die Beteiligung anderer Länder an den von der Gemeinschaft finanzierten Aufträgen kann in Ausnahmefällen im gemeinsamen Einvernehmen beschlossen werden.

Die Beteiligung von dritten Ländern kann außerdem zu den gleichen Bedingungen beschlossen werden, wenn sich die Gemeinschaft gemeinsam mit anderen Geldgebern an der Finanzierung von Vorhaben beteiligt.

Artikel 13

Im Rahmen der geltenden nationalen Rechtsvorschriften wendet Ägypten auf die Aufträge und Verträge, die zur Ausführung von durch die Gemeinschaft finanzierten Vorhaben oder Maßnahmen vergeben bzw. beschlossen werden, eine mindestens ebenso günstige Steuer- und Zollregelung wie gegenüber den anderen internationalen Organisationen an.

Artikel 14

Wird ein Darlehen einem anderen Begünstigten als dem ägyptischen Staat gewährt, so kann die Gemein-

schaft seine Gewährung von einer Bürgschaft des ägyptischen Staates oder anderen ausreichenden Garantien abhängig machen.

Artikel 15

Während der gesamten Laufzeit der aufgrund dieses Protokolls gewährten Darlehen stellt Ägypten den Darlehensnehmern die für die Zins-, Gebühren- und Tilgungszahlungen erforderlichen Devisen zur Verfügung.

Artikel 16

Die Ergebnisse der finanziellen und technischen Zusammenarbeit werden jährlich vom Kooperationsrat geprüft. Dieser bestimmt gegebenenfalls die allgemeinen Leitlinien dieser Zusammenarbeit.

PROTOKOLL Nr. 2

über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

TITEL I

Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungswaren“

Artikel 1

Zur Anwendung des Abkommens gelten, sofern sie im Sinne des Artikels 5 unmittelbar befördert worden sind:

1. als Ursprungswaren Ägyptens:

- a) Waren, die vollständig in Ägypten hergestellt worden sind,
- b) Waren, die in Ägypten unter Verwendung anderer als vollständig in Ägypten hergestellter Waren hergestellt worden sind, wenn diese Waren im Sinne des Artikels 3 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind. Dieser Voraussetzung bedarf es nicht bei Waren, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungswaren der Gemeinschaft sind;

2. als Ursprungswaren der Gemeinschaft:

- a) Waren, die vollständig in der Gemeinschaft hergestellt worden sind,
- b) Waren, die in der Gemeinschaft unter Verwendung anderer als vollständig in der Gemeinschaft hergestellter Waren hergestellt worden sind, wenn diese Waren im Sinne des Artikels 3 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind. Dieser Voraussetzung bedarf es nicht bei Waren, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungswaren Ägyptens sind.

Die in der Liste C des Anhangs IV aufgeführten Waren fallen vorläufig nicht unter dieses Protokoll.

Artikel 2

Im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe a) gelten als in Ägypten oder als in der Gemeinschaft „vollständig hergestellt“:

- a) mineralische Waren, die dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnen worden sind,
- b) pflanzliche Waren, die dort geerntet worden sind,

- c) lebende Tiere, die dort geboren wurden oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen wurden,
- d) Waren, die von dort gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind,
- e) Jagdbeute und Fischfänge, die dort erzielt worden sind,
- f) Waren ihrer Seefischerei und andere aus der See von ihren Schiffen gewonnene Waren,
- g) Waren, die an Bord ihrer Fabriksschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe f) genannten Waren hergestellt worden sind,
- h) Altwaren, die dort gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können,
- i) Abfälle, die bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallen,
- j) Waren, die dort ausschließlich aus den unter den Buchstaben a) bis i) genannten Waren hergestellt worden sind.

Artikel 3

(1) Zur Anwendung von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 Buchstabe b) gelten als ausreichend:

- a) die Be- oder Verarbeitungen, die zur Folge haben, daß die hergestellten Waren unter eine andere Nummer einzureihen sind, als sie für die verwendeten Waren gilt; ausgenommen sind jedoch die in der Liste A im Anhang II aufgeführten Be- oder Verarbeitungen, auf die die Sonderbestimmungen für diese Liste Anwendung finden;
- b) die in der Liste B im Anhang III aufgeführten Be- oder Verarbeitungen.

Als Abschnitte, Kapitel und Nummern gelten die Abschnitte, Kapitel und Nummern des Brüsseler Zolltarifschemas zur Einreihung der Waren in die Zolltarife.

(2) Wenn bei einer bestimmten hergestellten Ware eine Prozentregel in der Liste A und in der Liste B den Wert der zu ihrer Herstellung verwendbaren Waren einschränkt, so darf der Gesamtwert dieser Waren ohne Rücksicht darauf, ob sie gemäß den in den beiden Listen festgelegten Grenzen und Bedin-

gungen infolge der Be- oder Verarbeitung oder der Montage unter eine andere Nummer fallen, gegenüber dem Wert der hergestellten Ware nicht den Wert übersteigen, der den Prozentsätzen in beiden Listen, falls sie gleich hoch sind, oder dem höheren der beiden Prozentsätze, falls sie verschieden hoch sind, entspricht.

(3) Zur Anwendung von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 Buchstabe b) gelten ohne Rücksicht darauf, ob ein Wechsel der Nummer stattgefunden hat, folgende Be- oder Verarbeitungen stets als nicht ausreichend, die Eigenschaft von Ursprungswaren zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit Schwefel oder mit einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen);
- b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Waren zu Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden;
- c) i) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
ii) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung;
- d) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;
- e) einfaches Mischen von Waren, auch verschiedener Arten, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht den in diesem Protokoll festgelegten Voraussetzungen entsprechen, um als Ursprungswaren zu gelten;
- f) einfaches Zusammenfügen von Teilen von Artikeln zu einem vollständigen Artikel;
- g) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a) bis f) genannten Behandlungen;
- h) Schlachten von Tieren.

Artikel 4

Ist in den in Artikel 3 erwähnten Listen A und B bestimmt, daß die in Ägypten oder der Gemeinschaft hergestellten Waren nur dann als Ursprungswaren gelten, wenn der Wert der zu ihrer Herstellung verwendeten Waren einen bestimmten Prozentsatz des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet, so

sind für die Berechnung dieses Prozentsatzes folgende Werte zugrunde zu legen:

— einerseits

für Waren, deren Einfuhr nachgewiesen wird: der Zollwert zum Zeitpunkt der Einfuhr;

für Waren unbestimmbaren Ursprungs: der erste nachweisbar für diese Waren im Gebiet der Vertragspartei, in dem die Herstellung erfolgt, gezahlte Preis;

— andererseits

der Preis der hergestellten Waren „ab Werk“ abzüglich der bei der Ausfuhr erstatteten oder zu erstattenden internen Abgaben.

Artikel 5

(1) Zur Anwendung von Artikel 1 gelten als unmittelbar aus Ägypten in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft nach Ägypten befördert Ursprungswaren, die befördert werden, ohne Gebiete anderer Staaten als der Vertragsparteien zu berühren. Waren mit Ursprung in Ägypten oder in der Gemeinschaft, die eine einzige Sendung bilden, können über Gebiete anderer Staaten als der Vertragsparteien befördert werden, gegebenenfalls auch mit Umladung oder vorübergehender Einlagerung in diesen Gebieten, wenn die Durchfuhr durch diese Gebiete aus geographischen Gründen gerechtfertigt ist und die Waren im Durchfuhr- oder Einlagerungsland unter zollamtlicher Überwachung geblieben, dort nicht in den Handel oder freien Verkehr gelangt und dort gegebenenfalls nur ent- und verladen worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.

(2) Der Nachweis, daß die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den zuständigen Zollbehörden der Gemeinschaft oder Ägyptens vorgelegt werden:

- a) ein einziges, in dem begünstigten Ausfuhrland ausgestelltes durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung durch das Durchfuhrland erfolgt ist;
- b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
 - genaue Warenbeschreibung,
 - Zeitpunkt des Ent- und Wiederverladens der Waren, gegebenenfalls unter Angabe der benutzten Schiffe,
 - die Bescheinigung über die Bedingungen, unter denen sich die Waren im Durchfuhrland aufhalten haben;

c) sind diese Papiere nicht vorhanden, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

TITEL II

Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 6

(1) Der Nachweis, daß Waren die Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls besitzen, wird durch eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 erbracht, deren Muster im Anhang V dieses Protokolls wiedergegeben ist.

Der Nachweis, daß Waren, die mit der Post versandt werden (einschließlich Postpakete), die Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls besitzen, kann, soweit es sich um Sendungen handelt, die ausschließlich Ursprungswaren enthalten, deren Wert je Sendung 1 000 Rechnungseinheiten nicht überschreitet, durch ein Formblatt EUR. 2 erbracht werden, dessen Muster im Anhang VI dieses Protokolls wiedergegeben ist.

Eine Rechnungseinheit (RE) entspricht dem Wert von 0,88867088 g Feingold. Bei einer Änderung der Rechnungseinheit setzen sich die Vertragsparteien im Kooperationsrat in Verbindung, um den Goldwert der Rechnungseinheit neu festzulegen.

(2) Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 3 wird ein zerlegter oder nicht montierter Artikel der Kapitel 84 und 85 des Brüsseler Zolltarifschemas auf Antrag des Zollanmelders als eine Ware betrachtet, wenn er unter den von den zuständigen Behörden festgelegten Voraussetzungen in Teilsendungen eingeführt und wenn bei der Ausfuhr der ersten Teilsendung eine Warenverkehrsbescheinigung für den vollständigen Artikel vorgelegt wird.

(3) Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil oder Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 7

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 wird bei der Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats ausgestellt. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten,

sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

(2) Ausnahmsweise kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 auch nach Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden, wenn sie infolge eines Irrtums, unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist. In diesem Fall sind auf der Bescheinigung die Umstände, unter denen sie ausgestellt worden ist, besonders zu vermerken.

(3) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 wird nur auf schriftlichen Antrag des Ausführers ausgestellt. Dieser Antrag wird auf dem Formblatt nach dem Muster in Anhang V dieses Protokolls gestellt und gemäß diesem Protokoll ausgefüllt.

(4) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 darf nur ausgestellt werden, wenn sie als Urkunde zur Anwendung des Abkommens dienen soll.

(5) Die Anträge auf Warenverkehrsbescheinigungen sind von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

Artikel 8

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 wird von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats ausgestellt, wenn die Waren als Ursprungswaren im Sinne dieses Protokolls angesehen werden können.

(2) Die Zollbehörden können zur Prüfung, ob die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, alle Beweismittel verlangen oder alle Kontrollmaßnahmen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen.

(3) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats achten darauf, daß die in Artikel 9 erwähnten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Sie überprüfen insbesondere, ob die Angaben im Feld „Warenbezeichnung“ so eingetragen sind, daß jede Möglichkeit eines mißbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck ist die Warenbezeichnung ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil durchzustreichen.

(4) In dem von der Zollbehörde auszufüllenden Teil der Warenverkehrsbescheinigung ist der Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung anzugeben.

Artikel 9

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ist auf dem Formblatt auszustellen, dessen Muster in Anhang V dieses Protokolls wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren der Sprachen gedruckt, in denen das Abkommen verfaßt ist. Es ist in einer dieser Sprachen abzufassen und muß den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Wird es handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.

Die Bescheinigung hat das Format 210 mm × 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, gelemtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dies ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.

Die Ausfuhrstaaten können sich den Druck der Warenverkehrsbescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß in jeder Warenverkehrsbescheinigung auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

Artikel 10

(1) Die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ist unter der Verantwortlichkeit des Ausführers von diesem oder von seinem bevollmächtigten Vertreter zu beantragen.

(2) Der Ausführer oder sein Vertreter fügt dem Antrag alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis dafür bei, daß für die Ausfuhrwaren eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ausgestellt werden kann.

Artikel 11

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 muß innerhalb einer Frist von fünf Monaten, nachdem sie durch die Zollbehörde des Ausfuhrstaats ausgestellt worden ist, der Zollstelle des Einfuhrstaats vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt werden.

Artikel 12

Im Einfuhrstaat ist die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 den Zollbehörden nach den dort geltenden

Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung verlangen. Sie können außerdem verlangen, daß die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens erfüllen.

Artikel 13

(1) Die Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1, die den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach Ablauf der in Artikel 11 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Anwendung der Vorzugsbehandlung angenommen werden, wenn die Frist infolge höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

(2) In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Bescheinigungen annehmen, wenn ihnen die Waren vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

Artikel 14

Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 und den Angaben in den Unterlagen, die den Zollbehörden zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Waren vorgelegt werden, wird die Bescheinigung nicht allein dadurch nichtig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, daß sich die Bescheinigung auf die gestellten Waren bezieht.

Artikel 15

Eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 können stets durch eine oder mehrere andere Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 ersetzt werden, sofern dies bei der Zollstelle erfolgt, bei der sich die Waren befinden.

Artikel 16

Das Formblatt EUR. 2, dessen Muster im Anhang VI wiedergegeben ist, ist unter der Verantwortlichkeit des Ausführers von diesem oder von seinem bevollmächtigten Vertreter auszufüllen. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren der Sprachen gedruckt, in denen das Abkommen verfaßt ist. Es ist in einer dieser Sprachen auszufüllen und muß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Wird es handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift geschehen. Sind die Waren der Sendung bereits im Aus-

fuhrstaat unter Zugrundelegung der Begriffsbestimmung für „Ursprungswaren“ überprüft worden, so kann der Ausführer im Feld „Bemerkungen“ des Formblatts EUR. 2 auf diese Prüfung hinweisen.

Das Formblatt EUR. 2 hat das Format 210 × 148 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 Gramm zu verwenden.

Die Ausfuhrstaaten können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie dazu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß auf jedem Formblatt auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Blatt muß außerdem das Kennzeichen der Druckerei sowie eine Seriennummer tragen, die auch eingedruckt sein kann.

Für jede Postsendung ist ein Formblatt EUR. 2 auszustellen.

Diese Bestimmungen befreien den Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.

Artikel 17

(1) Waren, die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden oder die sich im persönlichen Gepäck der Reisenden befinden, werden ohne Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder ohne Ausfüllung eines Formblatts EUR. 2 als Ursprungswaren angesehen, sofern es sich um Einfuhren handelt, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, und angemeldet wird, daß sie den Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmungen entsprechen, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.

(2) Als Einfuhren nicht kommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind, sofern weder die Beschaffenheit noch die Menge vermuten lassen, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt. Außerdem darf der Gesamtwert der Waren bei Kleinsendungen 60 Rechnungseinheiten und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren 200 Rechnungseinheiten nicht überschreiten.

Artikel 18

(1) Werden Waren aus der Gemeinschaft oder aus Ägypten zu einer Ausstellung in ein anderes Land versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr nach Ägypten oder in die Gemeinschaft verkauft, so ist das Abkommen bei der Einfuhr auf sie anzuwenden, sofern sie die Voraussetzungen dieses Protokolls für die Anerkennung als Ursprungswaren der Gemeinschaft oder Ägyptens erfüllen und sofern den zuständigen Zollbehörden nachgewiesen wird, daß:

- a) ein Ausführer die Waren aus dem Gebiet der Gemeinschaft oder Ägyptens in das Land der Ausstellung gesandt und dort ausgestellt hat;
- b) dieser Ausführer die Waren einem Empfänger in Ägypten oder in der Gemeinschaft verkauft oder überlassen hat;
- c) die Waren während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand nach Ägypten oder in die Gemeinschaft versandt worden sind, in dem sie zur Ausstellung gesandt wurden;
- d) die Waren von dem Zeitpunkt an, an dem sie zur Ausstellung gesandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Den Zollbehörden ist eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. In der Bescheinigung sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher schriftlicher Nachweis über die Beschaffenheit der Waren und die Umstände verlangt werden, unter denen sie ausgestellt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt für alle Ausstellungen, Messen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen kommerzieller, industrieller, landwirtschaftlicher oder handwerklicher Art, bei denen die Waren unter Zollüberwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Waren in Läden oder Geschäftslokalen.

Artikel 19

(1) Wenn eine Warenverkehrsbescheinigung gemäß Artikel 7 Absatz 2 nach der tatsächlichen Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt wird, so muß der Ausführer auf dem in Artikel 7 Absatz 3 genannten Antrag

— den Versandort und -tag der Waren angeben, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung bezieht,

— bestätigen, daß bei der Ausfuhr der betreffenden Ware keine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ausgestellt worden ist; die Gründe hierfür sind anzugeben.

(2) Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen müssen einen der folgenden Vermerke tragen: „NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT“, „DÉLIVRÉ A POSTERIORI“, „RILASCIATO A POSTERIORI“, „AFGEGEVEN A POSTERIORI“, „ISSUED RETROSPECTIVELY“, „UDSTEDT EFTERFØLGENDE“,

”منحت في وقت لاحق“.

Artikel 20

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 kann der Ausführer von den Zollbehörden, die sie ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das anhand der in seinem Besitz befindlichen Ausfuhrdokumente ausgefertigt wird. Dieses Duplikat wird mit einem der folgenden Vermerke versehen: „DUPLIKAT“, „DUPLICATA“, „DUPLICATO“, „DUPLICAAT“, „DUPLICATE“,

”صورة طبق الاصل“.

Artikel 21

Ägypten und die Gemeinschaft treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß von einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 begleitete Waren, die während der Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Hoheitsgebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen Behandlungen unterzogen werden, die zu ihrer Erhaltung bestimmt sind.

Artikel 22

Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Titels zu gewährleisten, leisten Ägypten und die Gemeinschaft einander durch ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1, der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren und der Erklärungen der Ausführer auf den Formblättern EUR. 2.

Artikel 23

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der zwecks Erlangung der Vorzugsbehandlung für eine Ware ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt, um eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 zu erhalten, oder der ein Formblatt EUR. 2 mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt.

Artikel 24

(1) Die nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 oder der Formblätter EUR. 2 erfolgt stichprobenweise; sie wird immer dann vorgenommen, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

(2) Zur Anwendung von Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder das Formblatt EUR. 2 oder eine Fotokopie dieser Bescheinigung oder dieses Formblatts an die Zollbehörden des Ausfuhrstaats zurück und geben dabei gegebenenfalls die formalen oder sachlichen Gründe an, die eine Untersuchung rechtfertigen. Wenn die Rechnung bzw. eine Abschrift davon vorgelegt worden ist, so fügen sie diese dem Formblatt EUR. 2 bei; sie teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung oder im Formblatt schließen lassen.

Wenden die Zollbehörden des Einfuhrstaats bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung Titel I des Abkommens nicht an, so können sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Waren freigeben.

(3) Das Ergebnis der nachträglichen Prüfung ist den Zollbehörden des Einfuhrstaats so schnell wie möglich mitzuteilen. Anhand des Ergebnisses muß sich feststellen lassen, ob die beanstandete Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 bzw. das beanstandete Formblatt EUR. 2 für die tatsächlich ausgeführten Waren gilt und ob auch auf diese Waren wirklich die Vorzugsbehandlung Anwendung finden kann.

Können die Zollbehörden des Einfuhrstaats und des Ausfuhrstaats diese Beanstandungen nicht klären oder treten Fragen der Auslegung dieses Protokolls auf, so werden diese Fälle dem Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen vorgelegt.

Die Regelung von Streitfällen zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrstaats unterliegt stets der Gesetzgebung des Einfuhrstaats.

Artikel 25

Der Kooperationsrat kann Änderungen dieses Protokolls beschließen.

Artikel 26

(1) Die Gemeinschaft und Ägypten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 sowie die Formblätter EUR. 2 gemäß Artikel 11 und 12 dieses Protokolls vom Tag seines Inkrafttretens an vorgelegt werden können.

(2) Warenverkehrsbescheinigungen A.ET. 1 sowie Formblätter A.ET. 2 können nach Maßgabe dieses Protokolls weiter verwendet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1977.

(3) Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 sowie Formblätter EUR. 2, die in den Mitgliedstaaten vor Inkrafttreten des Protokolls gedruckt worden sind und die mit den in den Anhängen V und VI dieses Protokolls wiedergegebenen Mustern nicht übereinstimmen, können nach Maßgabe des Protokolls weiter verwendet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.

Artikel 27

Die Gemeinschaft und Ägypten treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 28

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Protokolls.

Artikel 29

Auf Waren, die sich am Tag des Inkrafttretens des Abkommens auf dem Transport befinden oder in der Gemeinschaft oder in Ägypten unter die Regelung für die vorübergehende Verwahrung, die Zollager- oder Freizonenregelung fallen, kann das Abkommen angewandt werden, wenn sie den Bestimmungen des Titels I entsprechen und wenn den Zollbehörden des Einfuhrstaats innerhalb von vier Monaten nach diesem Zeitpunkt eine unter den in Artikel 26 Absatz 2 vorgesehenen Voraussetzungen ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung A.ET. 1 oder eine von den zuständigen Zollbehörden des Ausfuhrstaats nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 sowie Unterlagen zum Nachweis der direkten Beförderung vorgelegt werden.

Artikel 30

Die in den Artikeln 19 und 20 genannten Vermerke werden im Feld „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung eingetragen.

ANHANG I

ERLÄUTERUNGEN

Anmerkung 1 — zu den Artikeln 1 und 2

Die Begriffe „die Gemeinschaft“ und „Ägypten“ umfassen auch die Hoheitsgewässer der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bzw. die Hoheitsgewässer Ägyptens.

Die auf hoher See befindlichen Schiffe, einschließlich der Fabriksschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Waren be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Gebietes des Staates, zu dem sie gehören, wenn sie die in Anmerkung 5 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Anmerkung 2 — zu Artikel 1

Bei der Feststellung, ob eine Ware eine Ursprungsware der Gemeinschaft oder Ägyptens ist, wird nicht geprüft, ob Energiestoffe, Einrichtungen, Maschinen und Werkzeuge, die zur Herstellung dieser Ware verwendet wurden, ihren Ursprung in dritten Ländern haben.

Anmerkung 3 — zu Artikel 3 Absätze 1 und 2 und zu Artikel 4

Wenn die Ware in der Liste A aufgeführt ist, bildet die Prozentregel ein zusätzliches Kriterium neben dem Wechsel der Nummer für die gegebenenfalls verwendete Nichtursprungsware.

Anmerkung 4 — zu Artikel 1

Die Umschließungen und die in ihnen enthaltenen Waren werden als ein Ganzes angesehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Umschließungen für die in ihnen verpackten Waren nicht üblich sind und unabhängig von ihrer Verwendung als Umschließung einen dauernden, selbständigen Gebrauchswert haben.

Anmerkung 5 — zu Artikel 2 Buchstabe f)

Der Ausdruck „ihre Schiffe“ ist nur anwendbar auf Schiffe,

- die in einem Mitgliedstaat oder in Ägypten eingetragen oder dort angemeldet sind;
- die die Flagge eines Mitgliedstaats oder Ägyptens führen;
- die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und Ägyptens oder einer Gesellschaft sind, deren Hauptsitz in einem Mitgliedstaat oder in Ägypten gelegen ist und bei welcher der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder des Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der Mitgliedstaaten oder Ägyptens sind und im Falle von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung das Gesellschaftskapital außerdem mindestens zur Hälfte den Mitgliedstaaten oder Ägypten, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder Ägyptens gehört;
- deren Schiffsführung ausschließlich aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder Ägyptens besteht;
- deren Besatzung zu wenigstens 75 % aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder Ägyptens besteht.

Anmerkung 6 — zu Artikel 4

Als „Preis ab Werk“ gilt der Preis, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen eine Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, einschließlich des Wertes aller verwendeten Waren.

Als „Zollwert“ gilt der Wert, wie er in dem am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten Abkommen über den Zollwert der Waren festgelegt ist.

ANHANG II

LISTE A

Liste der Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die zu einem Wechsel der Tarifnummer führen, den hergestellten Waren aber die Eigenschaft von Ursprungswaren nicht oder nur dann verleihen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	Salzen, Einlegen in Salzlake, Trocknen oder Räuchern von Fleisch und genießbarem Schlachtabfall der Tarifnrn. 02.01 und 02.04	
03.02	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart	Trocknen, Salzen, Einlegen in Salzlake von Fischen; Räuchern von Fischen, auch bei gleichzeitigem Garkochen	
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert	Konservieren, Eindicken oder Zuckern von Milch oder Rahm der Tarifnr. 04.01	
04.03	Butter	Herstellen aus Milch oder Rahm	
04.04	Käse und Quark	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 04.01, 04.02 und 04.03	
07.02	Gemüse und Küchenkräuter, gegart oder nicht, gefroren	Gefrieren von Gemüse und Küchenkräutern	
07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von Schwefel und anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet	Einlegen von Gemüse und Küchenkräutern der Tarifnr. 07.01 in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen	
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet	Trocknen oder Zerkleinern von Gemüse und Küchenkräutern der Tarifnrn. 07.01 bis 07.03	
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	Einfrieren von Früchten	
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet	Einlegen von Früchten der Tarifnrn. 08.01 bis 08.09 in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen	

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnrn. 08.01 bis 08.05), getrocknet	Trocknen von Früchten	
11.01	Mehl von Getreide	Herstellen aus Getreide	
11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlformig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen geschälter, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen	Herstellen aus Getreide	
11.03	Mehl von Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05	Herstellen aus Hülsenfrüchten	
11.04	Mehl von Früchten des Kapitels 8	Herstellen aus Früchten des Kapitels 8	
11.05	Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln	Herstellen aus Kartoffeln	
11.06	Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 07.06	
11.07	Malz, auch geröstet	Herstellen aus Getreide	
11.08	Stärke; Inulin	Herstellen aus Getreide des Kapitels 10, aus Kartoffeln oder anderen Waren des Kapitels 7	
11.09	Kleber von Weizen, auch getrocknet	Herstellen aus Weizen oder Weizenmehl	
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 02.05	
15.02	Talg (von Rindern, Schafen oder Ziegen), roh, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen, einschließlich Premier Jus	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 02.01 und 02.06	
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert	Herstellen aus Fischen oder Meeressäugtieren, die von Schiffen dritter Länder gefischt werden	
15.06	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)	Herstellen aus Waren des Kapitels 2	

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 15.07	Fette; pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert, ausgenommen Holzöl (Chinaöl, Tungöl, Abrasinöl, Elaeococcaöl), Oiticicaöl, Myrtenwachs und Japanwachs und ausgenommen Öle zu anderen technischen oder industriellen Zwecken als zum Herstellen von Lebensmitteln	Gewinnung aus Waren der Kapitel 7 und 12	
16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut	Herstellen aus Waren des Kapitels 2	
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Waren des Kapitels 2	
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz	Herstellen aus Waren des Kapitels 3	
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Waren des Kapitels 3	
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert	Herstellen aus Waren aller Art	
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt	Herstellen aus anderen Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware übersteigt	
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker	Herstellen aus anderen Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware übersteigt	
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
19.01	Malz-Extrakt	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 11.07	
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	Herstellen aus Getreide und Getreidefolgeerzeugnissen, Fleisch und Milch oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
19.03	Teigwaren		Herstellen aus Hartweizen

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)	Herstellen aus Kartoffelstärke	
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)	Herstellen aus verschiedenen Waren ⁽¹⁾ oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % der hergestellten Ware überschreitet	
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker	Haltbarmachen von Gemüse, frisch oder gefroren oder vorläufig haltbar gemacht oder mit Essig haltbar gemacht	
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Haltbarmachen von Gemüse, frisch oder gefroren	
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandierte)	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
ex 20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, mit Zusatz von Zucker	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:		

⁽¹⁾ Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um Mais der Art „zea indurata“ oder Hartweizen handelt.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
20.06 (Forts.)	A. Schalenfrüchte		Herstellen ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol, unter Verwendung von Ursprungswaren der Tarifnrn. 08.01, 08.05 und 12.01, deren Wert mindestens 60 % des Wertes der hergestellten Ware entspricht
	B. andere	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
ex 20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
ex 21.01	Geröstete Zichorienwurzeln und Auszüge hieraus	Herstellen aus Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet	
21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Waren der Nummer 20.02	
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Nummer 20.07	Herstellen aus Fruchtsäften ⁽¹⁾ oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 08.04, 20.07, 22.04 oder 22.05	
22.08	Äthylalkohol und Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 80° oder mehr, unvergällt; Äthylalkohol und Sprit mit beliebigem Gehalt an Äthylalkohol, vergällt	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 08.04, 20.07, 22.04 oder 22.05	
22.09	Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 08.04, 20.07, 22.04 oder 22.05	
22.10	Speiseessig	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 08.04, 20.07, 22.04 oder 22.05	

⁽¹⁾ Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um Saft von Ananas, Limonen und Limetten und von Pampelmusen handelt.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 23.03	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 Gewichtshundertteilen	Herstellen aus Mais oder Maismehl	
23.04	Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Öldraß	Herstellen aus verschiedenen Waren	
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art	Herstellen aus Getreide und Getreideerzeugnissen, Fleisch, Milch, Zucker und Melasse	
ex 24.02	Zigaretten, Zigarren und Zigarillos, Rauchtabak		Herstellung, bei der mindestens 70 % der Menge der verwendeten Waren der Tarifnr. 24.01 Ursprungswaren sind
ex 28.38	Aluminiumsulfat		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
30.03	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet
32.06	Farblacke	Jegliche Herstellung aus Waren der Tarifnr. 32.04 oder 32.05 ⁽¹⁾	
32.07	Andere Farbmittel; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden	Mischen von Oxiden oder Salzen des Kapitels 28 mit Füllstoffen wie z. B. Bariumsulfat, Kreide, Bariumkarbonat und Satinweiß ⁽¹⁾	
33.05	Destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle, auch zu medizinischen Zwecken	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 33.01 ⁽¹⁾	
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke		Herstellen aus Mais oder Kartoffeln

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
37.01	Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme (ausgenommen Papier, Karten oder Gewebe), nicht belichtet	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 37.02 ⁽¹⁾	
37.02	Lichtempfindliche Filme in Rollen oder Streifen, auch gelocht, nicht belichtet	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 37.01 ⁽¹⁾	
37.04	Lichtempfindliche photographische Platten und Filme, belichtet, nicht entwickelt (Negative oder Positive)	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 37.01 oder 37.02 ⁽¹⁾	
38.11	Desinfektionsmittel, Insektizide, Fungizide, Herbizide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.12	Zubereitete. Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.13	Abbeizmittel für Metalle; Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Löten oder Schweißen aus Metall und anderen Stoffen; Überzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 38.14	Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und ähnliche zubereitete Additives für Mineralöle, ausgenommen zubereitete Additives für Schmierstoffe		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.15	Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
38.17	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 38.19	<p>Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Fuselöle und Dippelöl — Naphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Naphthensäuren — Sulfonaphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Sulfonaphthensäuren — Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Äthanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze — Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische — Ionenaustauscher — Katalysatoren — Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren — feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel und ähnliche feuerfeste Massen — Gasreinigungsmasse — graphitierte, metallpulverhaltige Kohlen oder andere Kohlen, in Form von Platten, Stangen oder anderen Zwischenerzeugnissen, ausgenommen solche aus künstlichem Graphit der Tarifnr. 38.01 — Sorbit, ausgenommen Sorbit der Tarifnr. 29.04 		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 39.02	Polymerisationserzeugnisse		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
40.05	Platten, Blätter und Streifen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, ausgenommen „smoked sheets“ und „crepe sheets“ der Tarifnrn. 40.01 und 40.02; Granalien aus vulkanisationsfertigen Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; sogenannte Masterbatches aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, dem vor oder nach der Koagulation Ruß (auch mit Mineralöl) oder Kieselsäureanhydrid (auch mit Mineralöl) zugesetzt ist, in beliebigen Formen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
41.08	Lackleder und metallisiertes Leder		Lackieren oder Metallisieren von Leder der Tarifnrn. 41.02 bis 41.07 (ausgenommen Leder von indischen Metis und von indischen Ziegen, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar), wenn der Wert der verwendeten Leder 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
43.03	Waren aus Pelzfellen	Herstellen aus Pelzfellen in Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen (ex 43.02) ⁽¹⁾	
44.21	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz, vollständig		Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern
45.03	Waren aus Naturkork		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 45.01

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren gewonnen werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
48.06	Papier und Pappe, liniert oder kariert, jedoch nicht anderweit bedruckt, in Rollen oder Bogen		Herstellen aus Papierhalbstoff
48.14	Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten		Herstellen aus Papierhalbstoff
48.16	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
49.09	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 49.11	
49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 49.11	
50.04 ⁽¹⁾	Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren, die nicht zu der Tarifnr. 50.04 gehören
50.05 ⁽¹⁾	Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 50.03
50.06 ⁽¹⁾	Bouretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 50.03
50.07 ⁽¹⁾	Seidengarne, Schappeseidengarne und Bouretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01, 50.02 oder 50.03
ex 50.08 ⁽¹⁾	Katgutnachahmungen aus Seide		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 50.01 oder aus Waren der Tarifnr. 50.03, weder gekrempelt noch gekämmt

⁽¹⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteigt.

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
50.09 ⁽¹⁾	Gewebe aus Seide oder Schappe-seide		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 50.02 oder 50.03
50.10 ⁽¹⁾	Gewebe aus Bourreteseide		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 50.02 oder 50.03
51.01 ⁽²⁾	Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
51.02 ⁽²⁾	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
51.03 ⁽²⁾	Synthetische und künstliche Spinnfäden in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
51.04 ⁽¹⁾	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen) der Tarifnr. 51.01 oder 51.02		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
52.01 ⁽²⁾	Metallfäden in Verbindung mit Garnen aus Spinnstoffen (Metallgarne), einschließlich mit Metallfäden umspinnene Garne aus Spinnstoffen; metallisierte Garne aus Spinnstoffen		Herstellen aus chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen, weder gekrempelt noch gekämmt
52.02 ⁽¹⁾	Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Tarifnr. 52.01 zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken		Herstellen aus chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen
53.06 ⁽²⁾	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 53.01 oder 53.03
53.07 ⁽²⁾	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 53.01 oder 53.03

⁽¹⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

— 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;

— 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

⁽²⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
53.08 ⁽¹⁾	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus feinen Tierhaaren, nicht bearbeitet, der Tarifnr. 53.02
53.09 ⁽¹⁾	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus groben Tierhaaren, nicht bearbeitet, der Tarifnr. 53.02, oder aus Roßhaar, nicht bearbeitet, der Tarifnr. 05.03
53.10 ⁽¹⁾	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 05.03 und 53.01 bis 53.04
53.11 ⁽²⁾	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 53.01 bis 53.05
53.12 ⁽²⁾	Gewebe aus groben Tierhaaren		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 53.02 bis 53.05
53.13 ⁽²⁾	Gewebe aus Roßhaar		Herstellen aus Roßhaar der Tarifnr. 05.03
54.03 ⁽¹⁾	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 54.01, weder gekrempelt noch gekämmt, oder aus Waren der Tarifnr. 54.02
54.04 ⁽¹⁾	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 54.01 oder 54.02
54.05 ⁽²⁾	Gewebe aus Flachs oder Ramie		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 54.01 oder 54.02
55.05 ⁽¹⁾	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 55.01 oder 55.03
55.06 ⁽¹⁾	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 55.01 oder 55.03
55.07 ⁽²⁾	Drehergewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 55.01, 55.03 oder 55.04
55.08 ⁽²⁾	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 55.01, 55.03 oder 55.04
55.09 ⁽²⁾	Andere Gewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 55.01, 55.03 oder 55.04

⁽¹⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁽²⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

— 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;

— 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.02	Spinnkabel		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.03	Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoffe), weder gekrempelt noch gekämmt		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.05 ⁽¹⁾	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.06 ⁽¹⁾	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.07 ⁽²⁾	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 56.01 bis 56.03
57.05 ⁽¹⁾	Hanfgarne		Herstellen aus rohem Hanf
57.06 ⁽¹⁾	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03		Herstellen aus Rohjute, Jutewerg oder anderen rohen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03
57.07 ⁽¹⁾	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen		Herstellen aus rohen pflanzlichen Spinnstoffen der Tarifnrn. 57.02 bis 57.04

⁽¹⁾ Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁽²⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
57.08	Papiergarne		Herstellen aus Waren des Kapitels 47, chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen, weder gekrempelt noch gekämmt
57.09 ⁽¹⁾	Gewebe aus Hanf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 57.01
57.10 ⁽¹⁾	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03		Herstellen aus Rohjute, Jutewerg oder anderen rohen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03
57.11 ⁽¹⁾	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 57.02, 57.04 oder aus Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07
57.12	Gewebe aus Papiergarnen		Herstellen aus Papier, chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen
58.01 ⁽²⁾	Geknüpftete Teppiche, auch konfektioniert		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder 57.01 bis 57.04
58.02 ⁽²⁾	Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07
58.04 ⁽²⁾	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse

⁽¹⁾ Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

⁽²⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die die Mischware eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung der Mischware verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
58.05 ⁽¹⁾	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnr. 58.06		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.06 ⁽¹⁾	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.07 ⁽¹⁾	Chenillegarne; Gimpen (andere als umspinnene Garne der Tarifnr. 52.01 und als umspinnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.08 ⁽¹⁾	Tülle und geknüpft Netzstoffe, ungemustert		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.09 ⁽¹⁾	Tülle, geknüpft Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.10	Stickereien als Meterware oder als Motiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
59.01 ⁽¹⁾	Watte und Waren daraus; Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse
59.02 ⁽¹⁾	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse

⁽¹⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die die Mischware eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung der Mischware verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

— 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;

— 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 59.02 ⁽¹⁾	Nadelfilze, auch getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Spinnfasern oder endlosen Spinnkabeln aus Polypropylen mit einer Feinheit der Einzelfaser von unter 8 den., deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet
59.03 ⁽¹⁾	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse
59.04 ⁽¹⁾	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse oder Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07
59.05 ⁽¹⁾	Netze aus Waren der Tarifnr. 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse oder Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07
59.06 ⁽¹⁾	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse oder Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07
59.07	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futtern und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei		Herstellen aus Garnen
59.08	Gewebe, mit Zellosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen		Herstellen aus Garnen
59.09	Wachstuch und andere geölte oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl versehene Gewebe		Herstellen aus Garnen
59.10 ⁽¹⁾	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten		Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern

⁽¹⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die die Mischware eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung der Mischware verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
59.11	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke		Herstellen aus Garnen
59.12	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen		Herstellen aus Garnen
59.13 ⁽¹⁾	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke		Herstellen aus einfachen Garnen
59.15 ⁽¹⁾	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehörteilen aus anderen Stoffen		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
59.16 ⁽¹⁾	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
59.17 ⁽¹⁾	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
ex Kapitel 60 ⁽¹⁾	Gewirke, ausgenommen Wirkwaren, die durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt werden		Herstellen aus Naturfasern, gekrempelt oder gekämmt, aus Waren der Tarifnrn. 56.01 bis 56.03 aus chemischen Waren oder Spinnmasse
ex 60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁽²⁾

⁽¹⁾ Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die die Mischware eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung der Mischware verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

⁽²⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware, wenn ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾
ex 60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾
ex 60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾
ex 60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke sowie Waren daraus (einschl. Knieschützer und Gummistrümpfe), durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 61.01	Feuerschutzbekleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus nicht beschichteten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, nicht bestickt		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 61.02	Feuerschutzbekleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus nicht beschichteten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware, wenn ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁽²⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B hergestellt werden.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
ex 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
ex 61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen, aus Naturfasern oder synthetischen oder künstlichen Fasern oder ihren Abfällen oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
61.07	Krawatten		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Blusen-einsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen, nicht bestickt		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
ex 61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Blusen-einsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
61.10	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾

⁽¹⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware, wenn ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁽²⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B hergestellt werden.

⁽³⁾ Bei Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gilt diese Regel nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 61.10	Feuerschutzbekleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus nicht beschichteten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾ ⁽²⁾
61.11	Anderes fertiggestelltes Bekleidungszubehör, z. B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel.		Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
62.01	Decken		Herstellen aus rohen Garnen der Kapitel 50 bis 56 ⁽²⁾ ⁽³⁾
ex 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen ⁽²⁾ ⁽³⁾
ex 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken		Herstellen aus chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen ⁽²⁾ ⁽³⁾
62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerrüstungen		Herstellen aus rohen Einfachgarnen ⁽²⁾ ⁽³⁾
62.05	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Ober- teil aus Kautschuk oder Kunststoff	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	

⁽¹⁾ Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware, wenn ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

⁽²⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B hergestellt werden.

⁽³⁾ Bei Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gilt diese Regel nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01)	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
64.03	Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
64.04	Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z. B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht)	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
65.03	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Tarifnr. 65.01 hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet		Herstellen aus Spinnfasern
65.05	Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haarnetze), gewirkt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet		Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern
66.01	Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert); Isolierflachglas aus mehreren Schichten	Herstellen aus gegossenem, gewalztem oder gezogenem Glas der Tarifnrn. 70.04 bis 70.06	

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnrn. 70.04 bis 70.06	
70.09	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnrn. 70.04 bis 70.06	
71.15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug)	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.06	
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.07	
73.09	Breitflachstahl	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.07 oder 73.08	
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.07	
73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 73.07 bis 73.10, 73.12 oder 73.13	
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 73.07 bis 73.09 oder 73.13	
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt	Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 73.07 bis 73.09	
73.14	Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik	Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.10	

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl; Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 73.06
73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 73.06, 73.07 oder der Tarifnr. 73.15 in den in den Tarifnrn. 73.06 und 73.07 aufgeführten Formen
74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.08	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kuppelungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
74.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Kupfer, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.10	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.11	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.12	Streckblech aus Kupfer (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.13	Ketten jeder Größe, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.14	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, Haken und Reißnägel, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl mit Kupferkopf		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.15	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.16	Federn aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.17	Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
74.18	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
74.19	Andere Waren aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
75.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
75.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
75.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
75.05	Anoden zum Vernickeln, auch elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
75.06	Andere Waren aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
76.05	Pulver und Flitter, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.06	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.07	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kuppelungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.08	Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.10	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Aluminium, einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.11	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.12	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.13	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
76.14	Streckblech aus Aluminium (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.15	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.16	Andere Waren aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
77.02	Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Pulver, Flitter, aus Magnesium; Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
77.03	Andere Waren aus Magnesium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
78.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Blei, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
78.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
78.04	Folien und dünne Bänder, aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
78.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmig gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
78.06	Andere Waren aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
79.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zink, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke; Pulver und Flitter, aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.05	Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und andere geformte Waren zu Bauzwecken, aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.06	Andere Waren aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
80.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zinn		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischem oder nicht-mechanischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
82.06	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾
ex Kapitel 84	Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, ausgenommen Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung (Tarifnr. 84.15) und Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen (Tarifnr. ex 84.41)		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ⁽²⁾ Ursprungswaren sind

⁽¹⁾ Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

⁽²⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, im Falle eines Verkaufs nachweisbar gezahlt worden ist;
- b) für andere als in Buchstabe a) genannte Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren,
 - des Wertes der Waren unbestimmten Ursprungs.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen) einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen		<p>Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> — dem Wert nach mindestens 50 % der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Waren und Teile ⁽¹⁾ Ursprungswaren sind und — der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zickzackstich Ursprungswaren sind
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elektrotechnische Waren, ausgenommen solche der Tarifnrn. 85.14 und 85.15		<p>Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker		<p>Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> — dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ⁽¹⁾ Ursprungswaren sind und — der Wert der Transistoren, die nicht Ursprungswaren sind, 3 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽²⁾

⁽¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, im Falle eines Verkaufs nachweisbar gezahlt worden ist;
- b) für andere als in Buchstabe a) genannte Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren,
 - des Wertes der Waren unbestimmten Ursprungs.

⁽²⁾ Dieser Prozentsatz kumuliert nicht mit dem Satz von 40 %.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ⁽¹⁾ Ursprungswaren sind und — der Wert der Transistoren, die nicht Ursprungswaren sind, 3 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽²⁾
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, ausgenommen Waren der Tarifnr. 87.09		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
87.09	Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Krafträder oder Fahrräder aller Art		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ⁽¹⁾ Ursprungswaren sind
ex Kapitel 90	Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; ausgenommen Waren der Tarifnrn. 90.05, 90.07, 90.08, 90.12 und 90.26		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, im Falle eines Verkaufs nachweisbar gezahlt worden ist;
- b) für andere als in Buchstabe a) genannte Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren,
 - des Wertes der Waren unbestimmbar Ursprungs.

⁽²⁾ Dieser Prozentsatz kumuliert nicht mit dem Satz von 40 %.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
90.05	Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ⁽¹⁾ Ursprungswaren sind
90.07	Photographische Apparate; Blitzlichtgeräte zu photographischen Zwecken		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ⁽¹⁾ Ursprungswaren sind
90.08	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert; Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe)		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ⁽¹⁾ Ursprungswaren sind
90.12	Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokine- matographie oder Mikroprojek- tion		Be- oder Verarbeitung oder Mon- tage unter Verwendung von Wa- ren und Teilen, die keine Ur- sprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der her- gestellten Ware nicht überschrei- tet, sofern dem Wert nach minde- stens 50 % der verwendeten Wa- ren und Teile ⁽¹⁾ Ursprungswaren sind
90.26	Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler, für Verbrauch oder Produktion, einschließlich Prüf- oder Eichzähler		Be- oder Verarbeitung oder Mon- tage unter Verwendung von Wa- ren und Teilen, die keine Ur- sprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ⁽¹⁾ Ursprungswaren sind

⁽¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, im Falle eines Verkaufs nachweisbar gezahlt worden ist;
- b) für andere als in Buchstabe a) genannte Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren,
 - des Wertes der Waren unbestimmbaren Ursprungs.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren, ausgenommen solche der Tarifnrn. 91.04 und 91.08		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
91.04	Andere Uhren		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ⁽¹⁾ Ursprungswaren sind
91.08	Andere Uhrwerke, gangfertig		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ⁽¹⁾ Ursprungswaren sind
ex Kapitel 92	Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen; Teile und Zubehör für diese Instrumente und Geräte; ausgenommen Waren der Tarifnr. 92.11		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ⁽¹⁾ Ursprungswaren sind und — der Wert der verwendeten Transistoren, die nicht Ursprungswaren sind, 3 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽²⁾

⁽¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, im Falle eines Verkaufs nachweisbar gezahlt worden ist;
- b) für andere als in Buchstabe a) genannte Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren,
 - des Wertes der Waren unbestimmten Ursprungs.

⁽²⁾ Dieser Prozentsatz kumuliert nicht mit dem Satz von 40 %.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
Kapitel 93	Waffen und Munition		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
96.02	Bürstenwaren und Pinsel (Bürsten, Schrubber, Pinsel und dergleichen), einschließlich Bürsten, die Maschinenteile sind; Roller zum Anstreichen, Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
98.01	Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und dergleichen (einschließlich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile)		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
98.08	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

ANHANG III

LISTE B

Liste der Be- und Verarbeitungsvorgänge, die keinen Wechsel der Tarifnummer zur Folge haben, den hergestellten Waren aber die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
		Durch Einbau von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind, in Kessel, Maschinen, Apparate, Geräte usw. der Kapitel 84 bis 92, in Kessel und Heizkörper der Tarifnr. 73.37 sowie in Waren der Nummern 97.07 und 98.03 verlieren diese Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren, sofern der Wert der Waren und Teile 5 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
13.02	Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen, auch gebleicht; natürliche Gummen, Gummiharze und Balsame	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Waren, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 15.10	Technische Fettalkohole	Herstellen aus technischen Fettsäuren
ex 21.03	Senf	Herstellen aus Senfmehl
ex 22.09	Whisky mit einem Alkoholgehalt von weniger als 50°	Herstellen aus ausschließlich durch Destillieren von Getreide gewonnenem Alkohol, wobei wertmäßig höchstens 15 % der hergestellten Ware aus Waren besteht, die nicht Ursprungswaren sind
ex 25.09	Farberden, gebrannt oder gepulvert	Brechen und Brennen oder Mahlen von Farberden
ex 25.15	Marmor, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen zu Platten oder Teilen, Polieren, oberflächliches Schleifen und Reinigen von Marmor, roh, roh behauen, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.16	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen von Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und anderen Werksteinen, roh, roh behauen, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.18	Dolomit, gebrannt; Dolomitstampfmasse	Brennen von Rohdolomit
ex Kapitel 28 bis 37	Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien, ausgenommen durch Glühen behandelte natürliche Kalziumaluminiumphosphate, zerkleinert und gemahlen (ex 31.03), und ätherische Öle, nicht von Zitrusfrüchten, terpenfrei gemacht (ex 33.01)	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Waren, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 20 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 31.03	Durch Glühen behandelte natürliche Kalziumaluminiumphosphate, zerkleinert und gemahlen	Zerkleinern und Mahlen von durch Glühen behandelten natürlichen Kalziumaluminiumphosphaten
ex 33.01	Ätherische Öle, nicht von Zitrusfrüchten, terpenfrei gemacht	Entfernen des Terpens bei ätherischen Ölen mit Ausnahme ätherischer Öle von Zitrusfrüchten
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie, ausgenommen raffiniertes Tallöl (ex 38.05) und gereinigtes Sulfatterpentinöl (ex 38.07)	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Waren, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 20 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 38.05	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl
ex 38.07	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren und Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl
ex Kapitel 39	Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester und Waren daraus, ausgenommen Filme aus Ionomeren (ex 39.02)	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Waren, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 20 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 39.02	Filme aus Ionomeren	Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffes, der ein Mischpolymer aus Äthylen und Methacrylsäure, teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist
ex 40.01	Sohlenkrepp in Platten aus Kautschuk	Walzen von „crepe sheets“ aus Naturkautschuk
ex 40.07	Fäden und Kordeln aus Kautschuk mit Spinnstoff-erzeugnissen überzogen	Herstellen aus nichtüberzogenen Fäden und Kordeln aus Kautschuk
ex 41.01	Enthaarte Felle von Schafen und Lämmern	Enthaaren von Schaf- und Lammfell
ex 41.02	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern
ex 41.03	Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Schaf- und Lammleder
ex 41.04	Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Ziegen- und Zickelleder
ex 41.05	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Leder anderer Tiere
ex 43.02	Pelzfelle, zusammengesetzt	Bleichen, Färben, Zurichten, Zuschneiden und Zusammensetzen von gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen
ex 50.03	Abfälle von Seide, Schappeseide, Bourreteseide und Kämmlinge, gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide, Schappeseide, Bourreteseide und Kämmlingen

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 50.09 ex 50.10 ex 51.04 ex 53.11 ex 53.12 ex 53.13 ex 54.05 ex 55.07 ex 55.08 ex 55.09 ex 56.07	Bedruckte Gewebe	Bedrucken und gleichzeitige Bearbeitung (Bleichen, Zurichten, Trocknen, Dampfbehandlung, Noppen, Kunststopfen, Imprägnieren, Sanforisieren, Merzerisieren) von Geweben, deren Wert 47,5 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 59.14	Glühstrümpfe	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken
ex 68.03	Waren aus Natur- oder Preßschiefer	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Schiefer
ex 68.13	Asbestwaren; Waren aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Asbest und aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat
ex 68.15	Glimmerwaren, einschließlich Glimmer auf Papier oder Geweben	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Glimmer
ex 70.10	Flaschen und Flakons, geschliffen	Schleifen von Flaschen und Flakons, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnr. 70.19	Schleifen von Glaswaren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, oder vollständig manuelles Verzieren (ausgenommen Siebdrucke) von mundgeblasenen Glaswaren, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 70.20	Waren aus Glasfasern	Herstellen aus rohen Glasfasern
ex 71.02	Edelsteine und Schmucksteine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind	Herstellen aus Edelsteinen oder Schmucksteinen, roh
ex 71.03	Synthetische oder rekonstituierte Steine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind	Herstellen aus synthetischen oder rekonstituierten Steinen, roh
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, als Halbzeug, auch vergoldet oder platinert	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet, auch vergoldet oder platinert	Legieren oder elektrolytisches Trennen von Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 71.06	Silberplattierungen als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Silberplattierungen, unbearbeitet
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, als Halbzeug, auch platiniiert	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Gold und Goldlegierungen, auch platiniiert, unbearbeitet
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet, auch platiniiert	Legieren und elektrolytisches Trennen von Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet
ex 71.08	Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet
ex 71.09	Platin und Platinbeimetalle, als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Platin und Platinbeimetallen, unbearbeitet
ex 71.09	Platin und Platinbeimetalle und ihre Legierungen, unbearbeitet	Legieren und elektrolytisches Trennen von Platin und Platinbeimetallen und ihren Legierungen, unbearbeitet
ex 71.10	Platin- oder Platinbeimetallplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Platin- oder Platinbeimetallplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet
ex 73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl — in den in den Tarifnrn. 73.07 bis 73.13 angeführten Formen — in den in der Tarifnr. 73.14 angeführten Formen	Herstellen aus Waren in den in der Tarifnr. 73.06 angeführten Formen Herstellen aus Waren in den in den Tarifnrn. 73.06 und 73.07 angeführten Formen
ex 74.01	Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes)	Konvertieren von Kupfermatte
ex 74.01	Raffiniertes Kupfer	Thermische oder elektrolytische Raffination von Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes), von Bearbeitungsabfällen und von Schrott aus Kupfer
ex 74.01	Kupferlegierungen	Schmelzen und thermische Behandlung von raffiniertem Kupfer, Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Kupfer
ex 75.01	Rohnickel (ausgenommen Anoden der Tarifnr. 75.05)	Raffinieren von Nickelmatte, Nickelspeise und anderen Zwischenerzeugnissen der Nickelherstellung durch Elektrolyse, durch Schmelzen oder auf chemischem Wege
ex 75.01	Rohnickel, ausgenommen Nickellegierungen	Raffinieren von Bearbeitungsabfällen und Schrott durch Elektrolyse, durch Schmelzen oder auf chemischem Wege

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 76.01	Rohaluminium	Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nicht legiertem Aluminium, Bearbeitungsabfällen und Schrott
ex 77.04	Beryllium (Glucinium), verarbeitet	Walzen, Ziehen, Drahtziehen und Zerkleinern von Rohberyllium, dessen Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 78.01	Raffiniertes Blei	Herstellen durch thermisches Raffinieren von Werkblei
ex 81.01	Wolfram, verarbeitet	Herstellen aus Rohwolfram, dessen Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 81.02	Molybdän, verarbeitet	Herstellen aus Rohmolybdän, dessen Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 81.03	Tantal, verarbeitet	Herstellen aus Rohtantal, dessen Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 81.04	Andere unedle Metalle, verarbeitet	Herstellen aus anderen unedlen Rohmetallen, deren Wert 50 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 83.06	Ziergegenstände zur Innenausstattung, aus unedlen Metallen, ausgenommen Statuetten	Be- oder Verarbeitung unter Verwendung von Waren, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen, ausgenommen Turbostrahltriebwerke und Gasturbinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ⁽¹⁾ Ursprungswaren sind
84.16	Kalender und Walzwerke, ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen; Walzen für diese Maschinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist im Falle eines Verkaufs;
- b) für andere als in Buchstabe a) genannte Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren,
 - des Wertes der Waren unbestimmten Ursprungs.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
84.31	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zellulosebrei oder Papierhalbstoff oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
84.33	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindestens 50 % der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Waren und Teile ⁽¹⁾ Ursprungswaren sind und — der Mechanismus für die Oberfadenführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zickzack-Stich Ursprungswaren sind
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ⁽²⁾ Ursprungswaren sind
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Waren und Teile ⁽²⁾ Ursprungswaren sind
87.06	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Tarifnrn. 87.01 bis 87.03	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 15 % des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- für die Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist im Falle eines Verkaufs;
- für andere als in Buchstabe a) genannte Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Waren,
 - des Wertes der Waren unbestimmten Ursprungs.

⁽²⁾ Die Anwendung dieser Regel darf nicht zur Folge haben, daß der Wert der Transistoren, die nicht Ursprungswaren sind, den in der Liste A für diese Tarifnummer vorgesehenen Prozentsatz von 3 % überschreitet.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnr. 94.02), aus unedlen Metallen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Baumwollgeweben ohne Füllstoff mit einem Quadratmetergewicht von höchstens 300 g in gebrauchsfertigen Formen, deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht übersteigt ⁽¹⁾
ex 94.03	Andere Möbel aus unedlen Metallen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Baumwollgeweben ohne Füllstoff mit einem Quadratmetergewicht von höchstens 300 g in gebrauchsfertigen Formen, deren Wert 25 % des Wertes der hergestellten Ware nicht übersteigt ⁽¹⁾
ex 95.01	Waren aus Schildpatt	Herstellen aus bearbeitetem Schildpatt
ex 95.02	Waren aus Perlmutter	Herstellen aus bearbeitetem Perlmutter
ex 95.03	Waren aus Elfenbein	Herstellen aus bearbeitetem Elfenbein
ex 95.04	Waren aus Bein	Herstellen aus bearbeitetem Bein
ex 95.05	Waren aus Horn, Geweihen, Korallen, auch wiedergewonnenen, und anderen tierischen Schnitzstoffen	Herstellen aus Horn, Geweihen, Korallen, auch wiedergewonnenen, und anderen tierischen Schnitzstoffen, bearbeitet
ex 95.06	Waren aus pflanzlichen Schnitzstoffen (z.B. Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen)	Herstellen aus pflanzlichen Schnitzstoffen (z.B. Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen), bearbeitet
ex 95.07	Waren aus Meerschaum, Bernstein, auch wiedergewonnenen, Jett und jettähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen	Herstellen aus Meerschaum, Bernstein, auch wiedergewonnenen, Jett und jettähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen, bearbeitet
ex 98.11	Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen

⁽¹⁾ Diese Regel gilt nicht, wenn die allgemeine Regel über den Wechsel der Tarifnummer für die anderen Teile, die nicht Ursprungswaren sind und in die Zusammensetzung der Ware eingehen, angewendet wird.

ANHANG IV

LISTE C

Liste der Waren, auf die dieses Protokoll keine Anwendung findet

Nummer des Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 27.07	Ähnliche aromatische Öle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27, bei deren Destillation mehr als 65 Raumhundertteile bis 250 °C übergehen (einschließlich Benzin-Benzolgemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
27.09 bis 27.16 }	Mineralöle und ihre Destillationserzeugnisse; bituminöse Stoffe; Wachs aus Mineralien
ex 29.01	Kohlenwasserstoffe: — azyklische — alizyklische, ausgenommen Cyclotherpene, ausgenommen Azulene — Benzol, Toluol, Xylol zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
ex 34.03	Zubereitete Schmiermittel, ausgenommen solche mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend
ex 34.04	Wachse aus Paraffin, aus Erdölwachsen oder aus bituminösen Mineralien, aus paraffinischen Rückständen
ex 38.14	Zubereitete Additive für Schmierstoffe

ANHANG V

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)	<h2 style="margin: 0;">EUR. 1</h2> <h3 style="margin: 0;">Nr. A 000.000</h3>		
	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten		
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)		
	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet	
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	7. Bemerkungen		
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ⁽¹⁾; Warenbezeichnung	9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m ³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)	
11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier ⁽²⁾ Art/Muster Nr. vom Zollbehörde Ausstellender/s Staat/Gebiet (Ort und Datum) (Unterschrift)	12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. (Ort und Datum) (Unterschrift)		

⁽¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschürtet“ anzugeben.

⁽²⁾ Nur auszufüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

<p>13 Ersuchen um Nachprüfung</p> <p>Es wird um Überprüfung der auf der Vorderseite dieses Formblatts abgegebenen Erklärung des Ausführers ersucht (*)</p> <p>....., den 19..... Stempel</p> <p>..... (Unterschrift)</p>	<p>14 Ergebnis der Nachprüfung</p> <p>Die Nachprüfung hat ergeben, daß</p> <p><input type="checkbox"/> die auf diesem Formblatt eingetragenen Angaben richtig sind; (1)</p> <p><input type="checkbox"/> das Formblatt nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen) (1)</p> <p>....., den 19..... Stempel</p> <p>..... (Unterschrift)</p> <p>(1) Zutreffendes ankreuzen.</p>
---	--

(*) Die nachträgliche Prüfung des Formblatts erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit des Formblatts und an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

Hinweise zur Ausstellung des Formblatts EUR. 2

1. Ein Formblatt EUR. 2 darf nur für Waren ausgestellt werden, die im Ausfuhrstaat den Bestimmungen für den in Feld 1 genannten Warenverkehr entsprechen. Diese Bestimmungen sind vor dem Ausfüllen des Formblatts sorgfältig zu lesen.
2. Im Postverkehr heftet der Ausführer bei Paketsendungen das Formblatt an die Paketkarte an; bei Briefsendungen legt er das Formblatt in die Sendung. Außerdem trägt er entweder auf dem grünen Etikett C 1 oder auf der Zollinhaltsklärung C 2/C P 3 den Hinweis „EUR. 2“ sowie die Seriennummer des Formblatts ein.
3. Diese Bestimmungen befreien den Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.
4. Die Verwendung dieses Formblatts begründet für den Ausführer die Verpflichtung, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu erbringen, die sie für erforderlich halten, und jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen der in Feld 11 des Formblatts genannten Waren durch die zuständigen Behörden zu dulden.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)	<h2 style="margin: 0;">EUR. 1</h2> Nr. A 000.000		
Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten			
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen <hr style="border-top: 1px dotted black;"/> <p align="center">und</p> <hr style="border-top: 1px dotted black;"/> <p align="center"><small>(Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)</small></p>		
4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten		5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet	
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	7. Bemerkungen		
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ⁽¹⁾; Warenbezeichnung	9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m ³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)	

¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, auf Grund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....
.....
.....
.....

LEGT folgende Nachweise VOR ⁽¹⁾:

.....
.....
.....
.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

⁽¹⁾ Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

ANHANG VI

(VORDERSEITE)
 Vor dem Ausfüllen sind die Hinweise auf der Rückseite sorgfältig zu lesen.

FORMBLATT EUR. 2 Nr.		1	Formblatt für den begünstigten Warenverkehr zwischen und (1)		
2	Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)	3	Erklärung des Ausführers Ich, der Unterzeichner, Ausführer der nachstehend bezeichneten Waren, erkläre, daß diese die für die Ausstellung dieses Formblatts geforderten Voraussetzungen erfüllen, und daß sie die Eigenschaft von Ursprungswaren gemäß den Bedingungen für den in Feld 1 genannten begünstigten Warenverkehr erworben haben.		
4	Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat)	5	Ort und Datum		
		6	Unterschrift des Ausführers		
7	Bemerkungen (2)	8	Ursprungsstaat (3)	9	Bestimmungsstaat (4)
				10	Rohgewicht (kg)
11	Zeichen, Nummern der Sendung und Warenbezeichnung	12	Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats (4), der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt		

- (1) Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete.
- (2) Hinweise auf Prüfungen durch die zuständige Behörde oder Dienststelle, soweit sie schon stattgefunden haben.
- (3) Als Ursprungsstaat gilt der Staat, die Staatengruppe oder das Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten.
- (4) Als Staat gilt auch eine Staatengruppe oder ein Gebiet.

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:	14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
<p>Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.</p> <p style="text-align: center;">(Ort und Datum) Stempel</p> <p style="text-align: center;">(Unterschrift)</p>	<p>Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung ⁽¹⁾</p> <p><input type="checkbox"/> von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind.</p> <p><input type="checkbox"/> nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).</p> <p style="text-align: center;">(Ort und Datum) Stempel</p> <p style="text-align: center;">(Unterschrift)</p> <p>⁽¹⁾ Zutreffendes Feld ankreuzen.</p>

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

SCHLUSSAKTE

Die Bevollmächtigten

Seiner Majestät des Königs der Belgier,

Ihrer Majestät der Königin von Dänemark,

des Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland,

des Präsidenten der Französischen Republik,

des Präsidenten Irlands,

des Präsidenten der Italienischen Republik,

Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Luxemburg,

Ihrer Majestät der Königin der Niederlande,

Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland

und des Rates der Europäischen Gemeinschaften

einerseits und

des Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten

andererseits,

die am achtzehnten Januar neunzehnhundertsiebenundsiebzig zur Unterzeichnung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten sowie zur Unterzeichnung des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Arabischen Republik Ägypten in Brüssel zusammengetreten sind,

haben bei der Unterzeichnung dieser Abkommen

— die nachstehend aufgeführten gemeinsamen Erklärungen der Vertragsparteien angenommen:

1. gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 14 Absatz 1 des Abkommens,
2. gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 17 des Abkommens,

3. gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse,
4. gemeinsame Erklärung zu Artikel 12 des Abkommens,
5. gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien betreffend die Vorlage des Abkommens durch die Gemeinschaft im GATT,
6. gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 24 des Abkommens,
7. gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zur bilateralen Zusammenarbeit,
8. Erklärung der Vertragsparteien über die Auslegung des im Abkommen verwendeten Begriffs „Vertragsparteien“,

— von den nachstehend aufgeführten Erklärungen Kenntnis genommen:

1. Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die regionale Anwendung einiger Bestimmungen des Abkommens,
2. Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die in Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 genannte Europäische Rechnungseinheit,
3. Erklärung des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland über die Bestimmung des Begriffs „deutscher Staatsangehöriger“,
4. Erklärung des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland zur Geltung des Abkommens für Berlin,
5. Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu den Artikeln 46 und 17 des Abkommens,

— und von den nachstehend aufgeführten Briefwechseln Kenntnis genommen:

1. Briefwechsel betreffend die Zusammenarbeit im Bereich der Wissenschaft, der Technologie und des Umweltschutzes,
2. Briefwechsel über die Durchführung des Abkommens im Bereich der wirtschaftlichen, technischen und finanziellen Zusammenarbeit vor Inkrafttreten des Abkommens,
3. Briefwechsel zu den Artikeln 32 und 45 des Abkommens,
4. Briefwechsel zu Artikel 19 des Abkommens,
5. Briefwechsel zu Artikel 20 des Abkommens.

Die vorstehend genannten Erklärungen und Briefwechsel sind dieser Schlußakte beigelegt.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß diese Erklärungen und Briefwechsel, soweit notwendig, unter denselben Bedingungen wie das Kooperationsabkommen den ihre Gültigkeit sicherstellenden Verfahren unterworfen werden.

Udfærdiget i Bruxelles, den attende januar nitten hundrede og syvoghalvfjerds.

Geschehen zu Brüssel am achtzehnten Januar neunzehnhundertsiebenundsiebzig.

Done at Brussels on the eighteenth day of January in the year one thousand nine hundred and seventy-seven.

Fait à Bruxelles, le dix-huit janvier mil neuf cent soixante-dix-sept.

Fatto a Bruxelles, addì diciotto gennaio millenovecentosettantasette.

Gedaan te Brussel, de achttiende januari negentienhonderd zevenenzeventig.

حرر في بروكسل في اليوم الثامن عشر من يناير سنة ألف وتسعمائة
وستة وسبعين .

Pour Sa Majesté le roi des Belges

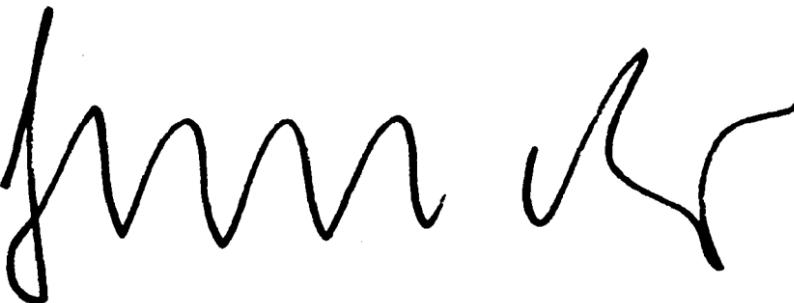
Voor Zijne Majesteit de Koning der Belgen



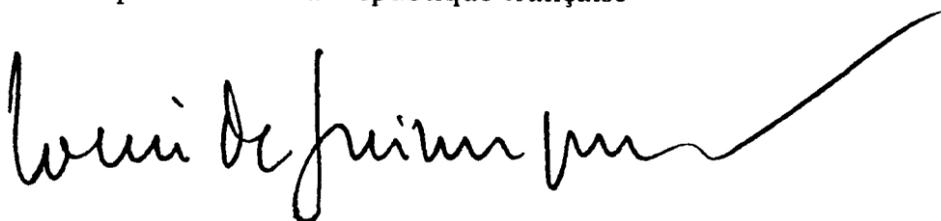
For Hendes Majestæt dronningen af Danmark



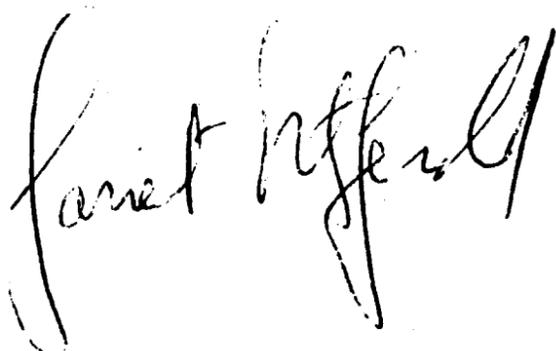
Für den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland



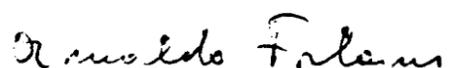
Pour le président de la République française



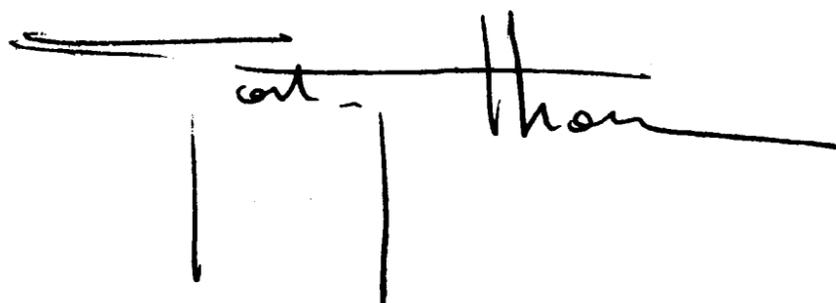
For the President of Ireland



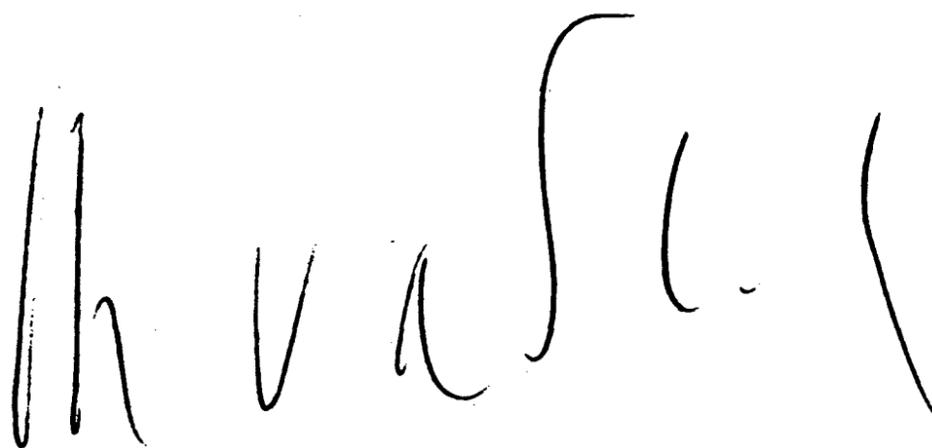
Per il presidente della Repubblica italiana



Pour Son Altesse Royale le grand-duc de Luxembourg



Voor Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden



For Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland



For Rådet for De europæiske Fællesskaber,
Für den Rat der Europäischen Gemeinschaften,
For the Council of the European Communities,
Pour le Conseil des Communautés européennes,
Per il Consiglio delle Comunità europee,
Voor de Raad van de Europese Gemeenschappen,

A. Costantini

C. Cheyrou

عن رئيس جمهورية مصر العربية

Zakaria M. Farouk

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 14 Absatz 1 des Abkommens

Die Vertragsparteien kommen überein, daß die in Artikel 14 Absatz 1 des Abkommens genannten Plafonds „pro rata temporis“ angewandt werden, falls der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens nicht mit dem Beginn des Kalenderjahres zusammenfällt.

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 17 des Abkommens

Die Vertragsparteien kommen überein, daß die in Artikel 17 des Abkommens aufgeführten und in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Erzeugnisse, unbeschadet der Durchführung von Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 1 dieser Verordnung, während der Zeit, in der Zolllenkungen anwendbar sind, ohne mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung in die Gemeinschaft eingeführt werden können.

Die Vertragsparteien kommen ferner überein, daß bei Bezugnahme auf die Artikel 23 bis 28 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 im Abkommen die Gemeinschaft darunter die zum Zeitpunkt der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse gegenüber Drittländern anwendbare Regelung versteht.

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse

1. Die Vertragsparteien erklären sich bereit, unter gegenseitiger Berücksichtigung ihrer Agrarpolitik eine harmonische Entwicklung des Handels mit den nicht unter das Abkommen fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu fördern.

Im viehseuchenrechtlichen, gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Bereich wenden die Vertragsparteien ihre einschlägigen Regelungen in nichtdiskriminierender Weise an und enthalten sich der Einführung neuer Maßnahmen, die sich nachteilig auf den Handel auswirken.

2. Sie prüfen im Kooperationsrat die gegebenenfalls in ihrem Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen auftretenden Schwierigkeiten und bemühen sich um geeignete Lösungen.

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 12 des Abkommens

Die Vertragsparteien erklären, daß hinsichtlich der mengenmäßigen Beschränkungen für die in Anhang B aufgeführten Textilwaren die Bestimmungen des am 18. Januar 1977 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten über den Handel mit Textilwaren gelten.

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien betreffend die Vorlage des Abkommens durch die Gemeinschaft im GATT

Die Vertragsparteien des Abkommens konsultieren sich anlässlich der Vorlage und Prüfung der Handelsbestimmungen des Abkommens im Rahmen des GATT.

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 24 des Abkommens

Der Ausdruck „regionale wirtschaftliche Integration“ in Artikel 24 umfaßt alle Mitgliedstaaten der Arabischen Liga.

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zur bilateralen Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien erkennen an, daß es trotz der Festlegung bestimmter Kooperationsbereiche in dem zwischen der Gemeinschaft und Ägypten geschlossenen Abkommen jedem Mitgliedstaat unbenommen bleibt, mit Ägypten bilateral Kooperationsmaßnahmen im gleichen Bereich zu vereinbaren.

Erklärung der Vertragsparteien über die Auslegung des im Abkommen verwendeten Begriffs „Vertragsparteien“

Die Vertragsparteien kommen überein, das Abkommen so auszulegen, daß der darin verwendete Begriff „Vertragsparteien“ zum einen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten oder nur die Mitgliedstaaten beziehungsweise nur die Gemeinschaft und zum anderen Ägypten bezeichnet. Der jeweilige Sinn dieses Begriffes ist den betreffenden Bestimmungen des Abkommens sowie den entsprechenden Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu entnehmen.

Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die regionale Anwendung einiger Bestimmungen des Abkommens

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erklärt, daß die Anwendung der Maßnahmen, die sie aufgrund von Artikel 33 und 34 des Abkommens nach dem Verfahren und den Modalitäten des Artikels 35 sowie auf der Grundlage von Artikel 36 treffen kann, nach Maßgabe gemeinschaftsinterner Regeln auf eine ihrer Regionen beschränkt werden kann.

Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die in Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 genannte Europäische Rechnungseinheit

Die Europäische Rechnungseinheit, die verwendet wird, um die in Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 angegebenen Beträge auszudrücken, wird durch die Summe der folgenden Beträge in Währungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft definiert:

Deutsche Mark	0,828
Pfund Sterling	0,0885
Französischer Franken	1,15
Italienische Lira	109
Holländischer Gulden	0,286
Belgischer Franken	3,66
Luxemburgischer Franken	0,14
Dänische Krone	0,217
Irishes Pfund	0,00759.

Der Wert der Europäischen Rechnungseinheit in einer Währung entspricht der Summe der in dieser Währung ausgedrückten Gegenwerte der in Absatz 1 aufgeführten Beträge. Er wird von der Kommission auf der Grundlage der täglich auf den Devisenmärkten ermittelten Kurse bestimmt.

Die täglichen Kurse für die Umrechnung in die verschiedenen nationalen Währungen stehen jeden Tag zur Verfügung; sie werden regelmäßig im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Erklärung des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland über die Bestimmung des Begriffs „deutscher Staatsangehöriger“

Als Staatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland gelten alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Erklärung des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland zur Geltung des Abkommens für Berlin

Das Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den übrigen Vertragsparteien binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu den Artikeln 46 und 17 des Abkommens

Die Gemeinschaft ist bereit, unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Abkommens sowie der Entwicklung der Handelsströme zwischen der Gemeinschaft und den Mittelmeerländern für Orangen, Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und ähnlichen Kreuzungen von Zitrusfrüchten, ein weitergehendes Zugeständnis, als es in Artikel 17 Absatz 1 des Abkommens für diese Waren vom Vermarktungsjahr 1977/1978 an vorgesehen ist, in Betracht zu ziehen.

Briefwechsel betreffend die Zusammenarbeit im Bereich der Wissenschaft, der Technologie und des Umweltschutzes

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mitzuteilen, daß diese bereit sind, dem von der ägyptischen Delegation im Verlauf der Verhandlungen über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Ägypten geäußerten Wunsch nachzukommen, von Fall zu Fall die Möglichkeit zu prüfen, Ägypten an den Ergebnissen der von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beziehungsweise den von ihnen zusammen mit anderen Drittländern durchgeführten Programmen im Bereich der Wissenschaft, der Technologie und des Umweltschutzes zu beteiligen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens bestätigten.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez.

*Leiter der Delegation
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft*

Herr Vorsitzender!

Mit Ihrem heutigen Schreiben haben Sie mir folgende Erklärung übermittelt:

„Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mitzuteilen, daß diese bereit sind, dem von der ägyptischen Delegation im Verlauf der Verhandlungen über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Ägypten geäußerten Wunsch nachzukommen, von Fall zu Fall die Möglichkeit zu prüfen, Ägypten an den Ergebnissen der von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beziehungsweise den von ihnen zusammen mit anderen Drittländern durchgeführten Programmen im Bereich der Wissenschaft, der Technologie und des Umweltschutzes zu beteiligen.“

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens bestätigten.“

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez.

*Leiter der Delegation
der Arabischen Republik Ägypten*

Briefwechsel über die Durchführung des Abkommens im Bereich der wirtschaftlichen, technischen und finanziellen Zusammenarbeit vor Inkrafttreten des Abkommens

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Gemeinschaft nach der Unterzeichnung des Abkommens und der dazugehörigen internen Gemeinschaftsdokumente bereit ist, in Zusammenarbeit mit Ihrer Regierung unverzüglich

- die Vorbereitungsarbeiten für die Durchführung der Zusammenarbeit aufzunehmen, so daß konkrete Aktionen unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Abkommens einsetzen können;
- im Rahmen der Bestimmungen über die finanzielle und technische Zusammenarbeit die von Ägypten oder anderen Begünstigten mit Zustimmung Ägyptens vorgelegten Vorhaben zu prüfen, die selbstverständlich erst nach dem Inkrafttreten des Abkommens endgültig gebilligt werden können.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Empfang dieses Schreibens bestätigten.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez.

*Leiter der Delegation
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft*

Herr Vorsitzender!

Mit Ihrem heutigen Schreiben haben Sie mir folgendes mitgeteilt:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Gemeinschaft nach der Unterzeichnung des Abkommens und der dazugehörigen internen Gemeinschaftsdokumente bereit ist, in Zusammenarbeit mit Ihrer Regierung unverzüglich

- die Vorbereitungsarbeiten für die Durchführung der Zusammenarbeit aufzunehmen, so daß konkrete Aktionen unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Abkommens einsetzen können;
- im Rahmen der Bestimmungen über die finanzielle und technische Zusammenarbeit die von Ägypten oder anderen Begünstigten mit Zustimmung Ägyptens vorgelegten Vorhaben zu prüfen, die selbstverständlich erst nach dem Inkrafttreten des Abkommens endgültig gebilligt werden können.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Empfang dieses Schreibens bestätigten.“

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez.

*Leiter der Delegation
der Arabischen Republik Ägypten*

Briefwechsel zu den Artikeln 32 und 45 des Abkommens

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, Ihnen folgende Erklärung meiner Regierung zu den Artikeln 32 und 45 des Abkommens zur Kenntnis zu bringen:

„Die Arabische Republik Ägypten erklärt, daß sie bei Anwendung der Artikel 32 und 45 des Abkommens nicht dazu verpflichtet ist, die geltenden Gesetze und Bestimmungen zu ändern, soweit diese für den Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen erforderlich bleiben. Sie trägt Sorge dafür, daß diese Gesetze und Bestimmungen derart angewendet werden, daß ihre Übereinstimmung mit Artikel 43 Absatz 1 des Abkommens gewährleistet ist.“

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez.

*Leiter der Delegation
der Arabischen Republik Ägypten*

Herr Vorsitzender!

Mit Ihrem heutigen Schreiben haben Sie mir eine Erklärung Ihrer Regierung zu den Artikeln 32 und 45 des Abkommens übermittelt.

Ich beehre mich, Ihnen folgende Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu den Artikeln 32 und 45 des Abkommens zur Kenntnis zu bringen:

- „1. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft nimmt die Erklärung der Arabischen Republik Ägypten zur Kenntnis.
2. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erwartet, daß die im Abkommen niedergelegten Grundsätze, einschließlich derjenigen in Artikel 32 und 45, uneingeschränkt zur Anwendung gelangen.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist insbesondere der Auffassung, daß die Befolgung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung die einwandfreie und reibungslose Anwendung des Abkommens gewährleisten dürfte.“

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez.

*Leiter der Delegation
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft*

Briefwechsel zu Artikel 19 des Abkommens

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Es wird beschlossen, zur Durchführung von Artikel 19 des Abkommens die folgenden Bestimmungen zu erlassen:

1. Der Betrag, um den die Abschöpfung verringert wird, wird spätestens am 10. Tag des Monats festgesetzt, der dem Quartal vorangeht, in dem der Betrag anwendbar ist. Der in Artikel 19 Absatz 3 genannte Bezugszeitraum ist das dem Monat dieser Festsetzung vorangehende Quartal.
2. Ägypten bescheinigt anhand eines geeigneten Dokuments oder durch Anbringung eines besonderen Vermerks auf der Warenverkehrsbescheinigung, die jede in die Gemeinschaft ausgeführte Reispartie begleitet, daß für diese Partie die in Artikel 19 Absatz 2 vorgesehene besondere Ausfuhrabgabe erhoben worden ist. Ägypten trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit eine solche Bescheinigung nicht mehr erteilt wird, wenn die in Artikel 19 Absatz 2 vorgesehene Menge von 32 000 Tonnen erreicht ist.

Das Muster des Dokuments bzw. der Wortlaut des besonderen Vermerks zur Bescheinigung der Zahlung der Ausfuhrabgabe werden im beiderseitigen Einvernehmen aufgestellt.

3. Die Reiseinfuhren Ägyptens werden auf die jährliche Menge von 32 000 Tonnen vom 1. September eines jeden Jahres bis zum 31. August des darauffolgenden Jahres angerechnet. Für das Vermarktungsjahr 1976/77 wird diese Menge „pro rata temporis“ für den Zeitraum vom Inkrafttreten des Abkommens bis zum 31. August 1977 festgelegt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Empfang dieses Schreibens sowie das Einverständnis Ihrer Regierung mit seinem Inhalt bestätigten.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez.

*Leiter der Delegation
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft*

Herr Vorsitzender!

In Ihrem heutigen Schreiben haben Sie mir folgendes mitgeteilt:

„Ich beehre mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Es wird beschlossen, zur Durchführung von Artikel 19 des Abkommens die folgenden Bestimmungen zu erlassen:

1. Der Betrag, um den die Abschöpfung verringert wird, wird spätestens am 10. Tag des Monats festgesetzt, der dem Quartal vorangeht, in dem der Betrag anwendbar ist. Der in Artikel 19 Absatz 3 genannte Bezugszeitraum ist das dem Monat dieser Festsetzung vorangehende Quartal.
2. Ägypten bescheinigt an Hand eines geeigneten Dokuments oder durch Anbringung eines besonderen Vermerks auf der Warenverkehrsbescheinigung, die jede in die Gemeinschaft ausgeführte Reispartie begleitet, daß für diese Partie die in Artikel 19 Absatz 2 vorgesehene besondere Ausfuhrabgabe erhoben worden ist. Ägypten trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit eine solche Bescheinigung nicht mehr erteilt wird, wenn die in Artikel 19 Absatz 2 vorgesehene Menge von 32 000 Tonnen erreicht ist.

Das Muster des Dokuments bzw. der Wortlaut des besonderen Vermerks zur Bescheinigung der Zahlung der Ausfuhrabgabe werden im beiderseitigen Einvernehmen aufgestellt.

3. Die Reiseinfuhren Ägyptens werden auf die jährliche Menge von 32 000 Tonnen vom 1. September eines jeden Jahres bis zum 31. August des darauffolgenden Jahres angerechnet. Für das Vermarktungsjahr 1976/77 wird diese Menge „pro rata temporis“ für den Zeitraum vom Inkrafttreten des Abkommens bis zum 31. August 1977 festgelegt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Empfang dieses Schreibens sowie das Einverständnis Ihrer Regierung mit seinem Inhalt bestätigten.“

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres Schreibens sowie das Einverständnis meiner Regierung mit seinem Inhalt zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez.

*Leiter der Delegation
der Arabischen Republik Ägypten*

Briefwechsel zu Artikel 20 des Abkommens

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Es wird beschlossen, zur Durchführung von Artikel 20 des Abkommens die folgenden Bestimmungen zu erlassen:

1. Der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung, der auf Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Ägypten für die Einfuhr in die Gemeinschaft angewandt wird, ist der gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen berechnete Betrag, verringert um den unter Nummer 3 genannten Betrag.
2. Nummer 1 ist anwendbar, sofern Ägypten bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse eine besondere Abgabe in Höhe des Betrages erhebt, um den die Abschöpfung verringert wird, und diese Abgabe auf den Preis bei der Einfuhr in die Gemeinschaft aufgeschlagen wird.
3. Der Betrag, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung verringert wird, entspricht 60 % des Durchschnitts der beweglichen Teilbeträge der Abschöpfungen, die in den drei Monaten vor dem Monat gelten, in dem dieser Betrag festgesetzt wird.

Der Betrag wird von der Kommission spätestens am zehnten Tag des Monats festgesetzt, der dem Quartal vorangeht, in dem der Betrag anwendbar ist.

Unter Quartalen sind die am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines Jahres beginnenden Dreimonatszeiträume zu verstehen.

Falls jedoch das Inkrafttreten des Abkommens nicht mit dem Beginn eines dieser Quartale zusammenfällt, gilt die erste Verringerung der Abschöpfung für den oder die Monate des laufenden Quartals.

4. Der Nachweis darüber, daß die besondere Abgabe bei der Ausfuhr erhoben worden ist, wird dadurch erbracht, daß die Zollbehörden in der Spalte „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung einen der nachstehenden Vermerke eintragen:

Taxe spéciale à l'exportation appliquée

Særlig udførselsafgift opkrævet

Sonderausfuhrabgabe erhoben

Special export charge collected

Applicata tassa speciale all'esportazione

Bijzondere uitvoerheffing voldaan

تم تحصيل الضريبة الخاصة على الصادرات .

(Unterschrift und Stempel der Zollstelle)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Empfang dieses Schreibens sowie das Einverständnis Ihrer Regierung mit seinem Inhalt bestätigten.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez.

Leiter der Delegation
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Herr Vorsitzender!

Mit Ihrem heutigen Schreiben haben Sie mir folgendes mitgeteilt:

„Ich beehre mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Es wird beschlossen, zur Durchführung von Artikel 20 des Abkommens die folgenden Bestimmungen zu erlassen:

1. Der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung, der auf Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Ägypten für die Einfuhr in die Gemeinschaft angewandt wird, ist der gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen berechnete Betrag, verringert um den unter Nummer 3 genannten Betrag.
2. Nummer 1 ist anwendbar, sofern Ägypten bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse eine besondere Abgabe in Höhe des Betrages erhebt, um den die Abschöpfung verringert wird, und diese Abgabe auf den Preis bei der Einfuhr in die Gemeinschaft aufgeschlagen wird.
3. Der Betrag, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung verringert wird, entspricht 60 % des Durchschnitts der beweglichen Teilbeträge der Abschöpfungen, die in den drei Monaten vor dem Monat gelten, in dem dieser Betrag festgesetzt wird.

Der Betrag wird von der Kommission spätestens am zehnten Tag des Monats festgesetzt, der dem Quartal vorangeht, in dem der Betrag anwendbar ist.

Unter Quartalen sind die am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines Jahres beginnenden Dreimonatszeiträume zu verstehen.

Falls jedoch das Inkrafttreten des Abkommens nicht mit dem Beginn eines dieser Quartale zusammenfällt, gilt die erste Verringerung der Abschöpfung für den oder die Monate des laufenden Quartals.

4. Der Nachweis darüber, daß die besondere Abgabe bei der Ausfuhr erhoben worden ist, wird dadurch erbracht, daß die Zollbehörden in der Spalte „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung einen der nachstehenden Vermerke eintragen:

Taxe spéciale à l'exportation appliquée

Særlig udførselsafgift opkrævet

Sonderausfuhrabgabe erhoben

Special export charge collected

Applicata tassa speciale all'esportazione

Bijzondere uitvoerheffing voldaan

تم تحصيل الضريبة الخاصة على التصاريح

(Unterschrift und Stempel der Zollstelle)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Empfang dieses Schreibens sowie das Einverständnis Ihrer Regierung mit seinem Inhalt bestätigten.“

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens sowie das Einverständnis meiner Regierung mit seinem Inhalt zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez.

*Leiter der Delegation
der Arabischen Republik Ägypten*
